

BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Thesaurus Linguae Aegyptiae 3

Texte und Denkmäler des ägyptischen Alten Reiches, herausgegeben  
von Stephan J. Seidlmayer

BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

**Thesaurus Linguae Aegyptiae**

**3**

BERLIN 2005

BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Texte und Denkmäler des ägyptischen Alten Reiches

herausgegeben von Stephan Johannes Seidlmayer

ACHET  VERLAG  
Dr. NORBERT DÜRRING  
BERLIN

2005

Herausgegeben von der Arbeitsstelle Altägyptisches Wörterbuch der  
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

**Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme**

Texte und Denkmäler des ägyptischen Alten Reiches,  
herausgegeben von Stephan J. Seidlmayer, Berlin:  
Achet-Verlag 2005 (Thesaurus Linguae Aegyptiae; Band 3)  
ISBN 3-933684-20-x  
NE: Thesaurus Linguae Aegyptiae / 3

ISBN 3-933684-20-x

© Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin 2005

## INHALT

VORWORT	7
HARTWIG ALTENMÜLLER Licht und Dunkel, Tag und Nacht. Programmatisches aus der Dekoration der Gräber des Alten Reiches	9
PETRA ANDRÁSSY Die <i>mrt</i> -Leute Überlegungen zur Sozialstruktur des Alten Reiches	27
MIROSLAV BÁRTA The Transitional Type of Tomb at Saqqara North and Abusir South	69
MICHEL BAUD The Birth of Biography in Ancient Egypt. Text Format and Content in the IVth Dynasty	91
STEFAN GRUNERT Kulturelle Vergeßlichkeit? Zu obsoleten Wörtern aus Texten des Alten Reiches	125
INGELORE HAFEMANN Textsorten und Textfunktion: Gebrauchstexte im monumentalen Diskurs des ägyptischen Alten Reiches	143
FRANK KAMMERZELL Old Egyptian and Pre-Old Egyptian. Tracing Linguistic Diversity in Archaic Egypt and the Creation of the Egyptian Language	165
KAMIL OMAR KURASZKIEWICZ The Decoration of the Tomb of the Vizier Merefnebef	249
RENATE MÜLLER-WOLLERMANN Die Felsinschriften des Alten Reiches aus Elkab	263

LAURE PANTALACCI	
Nouveautés graphiques et lexicales dans le corpus des textes de Balat	275
STEPHAN JOHANNES SEIDLMAYER	
Bemerkungen zu den Felsinschriften des Alten Reiches auf Elephantine	287
KARL-JOACHIM SEYFRIED	
Qubbet el-Hawa. Stand und Perspektiven der Bearbeitung	309
ELKA WINDUS-STAGINSKY	
Der König in den Texten des Alten Reiches. Terminologie und Phraseologie	335
Tafeln	I - VII

## VORWORT

Dieser Band geht auf eine Konferenz zurück, die die Arbeitsstelle Altägyptisches Wörterbuch an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften im Februar 2001 in der Tagungsstätte der Akademie in Schloß Blankensee bei Berlin ausgerichtet hat. Der Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung gilt unser Dank für eine Zuwendung, die diese Veranstaltung erst ermöglicht hat. Der Leiterin der Tagungsstelle, Frau Freia Hartung, und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Tage im malerisch verschneiten Schloß zu einem unvergeßlichen Erlebnis des konzentrierten Austauschs werden ließen, wissen wir uns herzlich verbunden. Ebenso gilt unser Dank den angereisten Gästen wie allen Berliner Kollegen, Studierenden und Freunden, die vielfältig zum herzlichen und produktiven Charakter dieses Zusammenseins beigetragen haben.

Gegenstand der Tagung sollten die Texte und die Sprache des Alten Reiches sein. Hier zeigte sich in den Vorträgen, die im Rahmen der Konferenz präsentiert wurden und in den sich anschließenden Gesprächen einmal mehr, in welchem Maß dieses Forschungsgebiet durch den laufenden Zugewinn neuen Materials entscheidend geprägt wird. Die Verschränkung der Textzeugnisse mit archäologischen Kontexten, ihre Einbindung in ikonographische und epigraphische Zusammenhänge als Grundvoraussetzung ihres angemessenen Verstehens bildete denn auch ein Leitmotiv zahlreicher Projekte, über die berichtet wurde. Darin zeigt sich exemplarisch die charakteristische Situation gerade der altägyptischen Überlieferung, der sich auch jede systematische Erfassung und Erschließung des Textguts stellen muß.

Für den vorliegenden Band wurden die Beiträge der Konferenz teils wesentlich erweitert und aktualisiert. Den Autoren ist zu danken, daß sie sich der Mühe unterzogen haben, ihre Präsentation auch in schriftlich ausgearbeiteter Form vorzulegen. Die redaktionelle Bearbeitung wurde durch Angela Böhme übernommen und mit der gewohnten Sorgfalt durchgeführt. Doris Topmann ist für Hilfe bei den Korrekturen zu danken. Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften hat die Herausgabe des Bandes bis in die Drucklegung unterstützt. Um die verlegerische Betreuung hat sich Dr. Norbert Düring verdient gemacht. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Berlin, im August 2005

Stephan Johannes Seidlmayer

DIE *mrt*-LEUTE  
ÜBERLEGUNGEN ZUR SOZIALSTRUKTUR DES ALTEN REICHES

PETRA ANDRÁSSY

*1. Einleitung*


Die Übersetzung von Bezeichnungen für Personengruppen birgt im Ägyptischen – und nicht nur dort – von jeher besondere Probleme. Das liegt unter anderem daran, daß die Ägypter Begriffe nach ihren Vorstellungen geprägt haben, die erst von uns zu erforschen sind, wobei man nicht erwarten kann, daß die Gesichtspunkte, nach denen sie Personengruppen zusammengefaßt und unter einem Begriff subsumiert haben, sich mit den unsrigen decken. Aber auch die Kriterien der modernen Betrachter für die Zugehörigkeit von Personen zu einer bestimmten sozialen Gruppe unterscheiden sich je nach eigener Erfahrungswelt und Weltsicht. Eine 1 : 1 Relation und damit auch die Möglichkeit einer 1 : 1 Übersetzung vom ägyptischen Begriff mit einem z. B. deutschen Begriff ist deshalb von vornherein kaum zu erwarten. Tut man es dennoch, wird bei einer Übersetzung häufig auf Termini zurückgegriffen, die anderen historischen Epochen und gesellschaftlichen Verhältnissen entstammen, was methodologische Probleme birgt, werden doch durch den Wortgebrauch vergleichbare gesellschaftliche Verhältnisse präjudiziert.

Einen ähnlichen Gedankengang verfolgte wohl W. HELCK in seiner Rezension zu BAKIRS *Slavery in Pharaonic Egypt* (BAKIR 1952), in der er sich gegen eine Übersetzung von *mrt* mit „Sklaven“ wandte und schrieb: „Ich glaube, es hindert uns die wirklichen Verhältnisse zu erkennen, wenn wir Begriffe auf Ägypten und besonders seine älteste Zeit übertragen, die erst viel später konzipiert worden sind. Der ägyptische Staat gründete sich auf ganz andere Vorstellungen, als wir sie mit dem römischen Recht greifen können“ (HELCK 1955: 449). Diese Erkenntnis hinderte ihn jedoch auf der anderen Seite selbst nicht daran, die Stellung der *mrt* mit der von „Hörigen des europäischen Mittelalters“ gleichzusetzen (LÁ II, 1235f., s. v. „Hörigkeitsverhältnis“).

In der Praxis wird dann allerdings von den historisch anderen gesellschaftlichen Verhältnissen des europäischen Mittelalters abstrahiert, die die Klasse der „Hörigen“ hervorgebracht haben, und nur einige Merkmale ihrer gesellschaftlichen Stellung werden isoliert, was dann zu einer Verwendung des Begriffs „Höriger“ eher im übertragenen Sinne führt. So schrieb W. HELCK in seiner *Verwaltung des Mittleren und Neuen Reiches*: „Mit dem Begriff ‚Höriger‘ verbinden wir die Vorstellung der Landarbeit, sowie der



Abhängigkeit von einer anderen soziologischen Schicht ...“ (HELCK 1958: 119, Anm. 6). Einer solchen Verfahrensweise sind m. E. Übersetzungen wie „meret-serfs“ (z. B. JONES 2000: 63, no. 294) bzw. „serviteurs-méret“ (z. B. PIACENTINI 1997: II, 665) vorzuziehen, die die modifizierte Verwendung des Begriffes „Höriger“ durch die attributive Koppelung mit dem *mrt*-Begriff deutlich anzeigen. Persönlich bevorzuge ich es jedoch, den Begriff *mrt* als Terminus technicus unübersetzt zu lassen oder eine neutrale Formulierung wie „*mrt*-Leute“ zu benutzen, und das um so mehr im Rahmen einer Untersuchung, die der Klärung von Zusammensetzung, Merkmalen und gesellschaftlicher Stellung der im Alten Reich unter *mrt* subsumierten Personen-Gruppe gewidmet sein soll.

Im Rahmen der nun schon lange währenden wissenschaftlichen Diskussion um die soziale Stellung der als  *mrt* bezeichneten Personen wurde mit der Verwendung von Begriffen wie „Hörige“, „Leibeigene“,<sup>1</sup> „serfs“, „serviteurs“, „tscheljad“ die Übersetzung der Autoren des *ägyptischen Wörterbuches* „Hörige“, „Untertanen“ (*Wb* II, 106.12) größtenteils übernommen, wobei mit ihnen aber zum Teil ganz unterschiedliche Vorstellungen verbunden werden. Eine Auswahl von Ansichten soll das belegen:

- In seiner 1975 erschienenen *Wirtschaftsgeschichte* definierte W. HELCK *mrt* als „die Masse des Volkes, die als Hörige Felder bearbeitet hat und in Produktionsstätten eingesetzt war“ (HELCK 1975a: 102); und unter dem Stichwort „Bevölkerungsklassen“ im *Lexikon der Ägyptologie* (LÄ I, 769) ergänzte er schließlich: *mrt* waren Hörige beiderlei Geschlechts, die zumindest im Alten Reich den größten Teil der Volksmasse ausmachten, zur Arbeitsleistung für die Grundherrn verpflichtet waren und durch Versorgung mit Naturalien entlohnt wurden.
- H. GOEDICKE (1967: 212) sah sich mit HELCK in seiner Übersetzung „Hörige“ und in der Ablehnung eines Sklavenstatus<sup>7</sup> für die *mrt* einig und meinte, unter *mrt* seien Personen zu verstehen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befanden, wobei die enge Verbindung mit Landbesitz oder landbesitzenden Institutionen eine Bedeutung im Sinne von „Pächtern“ nahelegte.
- O. D. BERLEV (1972: 96) verwendete innerhalb seiner Untersuchung *Die arbeitende Bevölkerung zur Zeit des Mittleren Reiches* für *mrt* den russischen Begriff „tscheljad“ – „leibeigenes Gesinde“. Er faßte darunter das gesamte arbeitende Personal einer Wirtschaftseinheit und vor allem die in der Landwirtschaft Beschäftigten zusammen. Sie waren fest mit ihrer Wirtschaftseinheit und ihrem Herrn verbunden, aber dennoch unverkäuflich.

<sup>1</sup> Vgl. EDEL, *Altäg. Gramm.*, § 650.

- I. HAFEMANN (1985: 7) übernahm in ihrem Aufsatz *Zum Problem der staatlichen Arbeitspflicht im Alten Ägypten* ebenfalls die Übersetzung „Hörige“ ergänzte aber: „wobei ‚Höriger‘ hier ein Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet, in dem sich die Gesamtheit der ägyptischen Bevölkerung in Beziehung zum Pharao und die verschiedenen Schichten der Bevölkerung entsprechend der sozialen Hierarchie zueinander befand“.
- C. EYRE (1987: 35) meinte, obwohl die genaue rechtliche Position der *mrt* und die Bedingungen ihres Dienstes nicht definiert werden können, wäre die englische Übersetzung „serf“ die bequemste Bezeichnung für ihren Status. Und an anderer Stelle (1994: 112): *mrt* seien gewöhnliche Bauern gewesen, die zur Bearbeitung von Feldern bestimmt wurden, die Würdenträgern in Verbindung mit ihrem Amt gestiftet worden sind. Auf diese Weise wurden sie zu *mrt.f*, d. h. „seinen *mrt*“. Und: es sei unmöglich festzustellen, ob solche *mrt* Pächter oder Trupps von „unfreien“, beaufsichtigten Arbeitern waren, aber man kann den starken Verdacht hegen, daß es sich um Pächter handelte.
- J. J. PEREPELKIN, der in seinem Werk zum *Privateigentum in der Vorstellung der Ägypter des Alten Reiches* für *mrt* noch die Übersetzung „leibeigenes Gesinde“ gewählt hatte (1986: 164), modifizierte diese Einschätzung später in seiner Arbeit über den *Hausstand der altägyptischen Würdenträger* (1988: 287). Er sah in *mrt* den Sammelbegriff für die auf den Gütern der großen Würdenträger arbeitende Bevölkerung und verband damit das russische Wort „drushina“ – „Mannschaft, Gefolgschaft“. Er betonte, daß *mrt* Personen mit einer bedeutenden Stellung in der Gesellschaft waren und daß ein Unterschied zwischen ländlicher Bevölkerung und Sklaven bestand.
- Mit einem 1998 erschienenen Aufsatz von J. C. MORENO GARCIA zur Bevölkerungsgruppe der *mrt* im 3. Jt.<sup>2</sup> ist die Diskussion um die Bedeutung dieses Begriffes wieder aufgenommen worden. Er lehnt eine Übersetzung von *mrt* mit „serfs“ bzw. „Hörige“ ab und bevorzugt den neutralen Begriff „population *mrt*“. Er sieht in ihnen keine Personen, die permanenter Knechtschaft unterlagen, sondern die einfachen, freien Ägypter, die gezählt und regelmäßig zu landwirtschaftlichen Pflichtarbeiten für den Staat herangezogen wurden, wobei diese Leistungen mitunter auch hohen Würdenträgern als Kompensation für einen besonderen Dienst-zugute kommen konnten (s. auch MORENO GARCIA 2000: 130, 132).

<sup>2</sup> J. C. MORENO GARCIA, *La population mrt: une approche du problème de servitude dans l'Égypte du IIIe Millénaire (I)*, in: *JEA* 84, 1998, 71–83.

Zusammenfassend wäre also festzustellen: Einigkeit besteht in der Ablehnung eines Sklavenstatus' der *mrt*. Uneinigkeit besteht darüber,

- ob es sich bei *mrt* um einen allgemeinen Begriff für „Volk“ handelt, dessen Lage im Alten Ägypten generell mit einer Verpflichtung zur Teilnahme am staatlich angeordneten Arbeitsdienst verbunden war, d. h. ob der mit *mrt* verknüpfte Hörigkeitsbegriff so weit zu fassen sei, daß damit alle sozialen Schichten erfaßt wurden, die untereinander durch ein Netz von Abhängigkeiten verbunden und insgesamt abhängig waren vom Pharao als obersten Repräsentanten des Staates, so daß das Volk generell aus „Hörigen“ bestand, was einerseits weitreichende Abhängigkeiten implizieren würde, andererseits dem Begriff seine Spezifik nähme;

oder

- ob der *mrt*-Begriff, deckungsgleich mit einer sozialökonomischen Kategorie im modernen Sinne, eine besondere Klasse oder soziale Schicht des ägyptischen Volkes bezeichnete, die an den Boden gebunden war, den sie bebaute, und gemeinsam mit ihm an Würdenträger und Tempel übergeben werden konnte. Wobei hier wiederum weitergehende Uneinigkeit darüber besteht, ob ihre Lage dabei die von Pächtern war oder die von Rationsempfängern, die unter Aufsicht in Arbeitstrupps arbeiteten.

Da die Bewertung der Personengruppe *mrt* eine wichtige Rolle für die Einschätzung der Sozialstruktur des Alten Reiches und die Erforschung der Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen im Alten Ägypten spielt, scheint es mir legitim, diese Problematik erneut aufzugreifen. Dabei sollen folgende Fragen im Mittelpunkt der Untersuchung stehen:

1. Für welche Personengruppen verwendeten die Ägypter des Alten Reiches den Begriff *mrt*?
2. Diente der *mrt*-Begriff zur Bezeichnung einer nach modernen Kriterien homogenen sozialen Schicht?
3. Wodurch waren die Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet, denen die *mrt* unterworfen waren?

Bei unseren Untersuchungen zur sozialen Position der als *mrt* bezeichneten Personengruppe können wir uns für das Alte Reich im wesentlichen auf drei Quellengruppen stützen: zum einen auf königliche Dekrete, die sich in Stein umgesetzt an Tempelwänden erhalten haben und die die Ausstattung dieser Tempel und Kapellen hochrangiger Persönlichkeiten bzw. ihre Befreiung von staatlichen Forderungen zum Inhalt haben, zum anderen auf die Bild- und Schriftzeugnisse aus den Gräbern der großen Würdenträger und schließlich auf die Titulaturen von staatlichen Beamten.

## 2. *Mrt* in den königlichen Dekreten des Alten Reiches

Aus dem in Abydos gefundenen Schutzdekret des *Nfr-ir-k3-r<sup>c</sup>* zugunsten der Götterkulte im Distrikt erfahren wir, daß *mrt*-Leute mit dem Landbesitz der betreffenden Kulteinrichtungen, *3ht-ntr* – „Gottesfeld“ genannt, in einer Beziehung standen, die als „sich auf dem Gottesfeld befinden“ (*mrt nb ntt hr 3ht-ntr*) formuliert wurde (*Urk.* I, 172.1–2). Neben den *mrt*-Leuten, die sich „auf den Gottesfeldern“ befanden, standen auch die *hm-ntr*-Priester in einer Beziehung zu diesen Tempelfeldern, die mit *w<sup>c</sup>b hr.s* – „*w<sup>c</sup>b*-Dienst leisten dafür“ (*Urk.* I, 171.4, 8) definiert wurde. Diese Formulierung findet sich häufiger in den Quellen (vgl. GOEDICKE 1967: 30 [17]). Gemeint ist damit, daß die Priester als Kompensation für ihre im Tempeldienst geleistete Arbeit Einkünfte in Form von Produkten bezogen, die auf diesen Ländereien erwirtschaftet wurden. Unklar bleibt dabei, ob mit der Bestimmung der Felderanteile eine persönliche Verbindung des Priesters zu einem ganz bestimmten Feldstück hergestellt oder auf der Basis der Feldergröße nur der Anteil an den im Tempel eingehenden Ernteabgaben bestimmt wurde,<sup>3</sup> was möglicherweise erst nach ihrer Präsentation vor den Kultbildern geschah. Sicher müssen wir dabei, je nach Größe und nach Komplexität der Wirtschaftsstruktur von Tempeln oder Totenstiftungen, mit beiden Möglichkeiten rechnen.<sup>4</sup> Unklar bleiben leider auch die Konsequenzen für die soziale Stellung der *mrt*, die sich „auf den Gottesfeldern“ befinden, d. h. ob sie die gesamte Ernte abzuliefern hatten, in Arbeitstrupps unter Aufsicht arbeiteten und sich von ausgegebenen Rationen ernährten, oder nur dazu verpflichtet waren, einen festgelegten Anteil ihrer Ernte an den Tempel abzugeben. Eine Frage, auf die wir später noch zurückkommen werden.

Als Bearbeiter von Tempelfeldern gehörten die *mrt* aber auf jeden Fall zum nichtpriesterlichen Personal der entsprechenden Kulteinrichtungen. In dieser

<sup>3</sup> Vgl. z. B. die in der Inschrift des *Nj-k3-5nh* von Tehneh erwähnte Stiftung des *Mn-k3w-r<sup>c</sup>* von 2 Aruren Feld für den Kult der Hathor von *R3-Int: iw ir(w) 3ht st3t 2 in hm Mn-k3w-r<sup>c</sup> n hmw-ntr ipn r w<sup>c</sup>b hr.s* – „Gestiftet wurden von der Majestät des Mykerinos 2 Aruren Feld für diese Gottesdiener, um *w<sup>c</sup>b*-Dienst dafür zu leisten“ (*Urk.* I, 25.4–6). Beigefügt ist eine Aufstellung über die Monate, in denen eine bestimmte Person den Tempeldienst zu absolvieren hatte und die Größe der ihr dafür zugesprochenen Felderanteile.

<sup>4</sup> Während *Hmw-htp* von Beni Hasan einen Ka-Diener berief, der mit Feldern und *mrt*-Leuten ausgestattet wurde (*smnh m 3ht mrt* – NEWBERRY 1893: pl. 25, Z. 88), ist in der Verfügung des *K3-m-nfrt* aus seinem Grab in Giza von mehreren Totenpriesterphylen die Rede, deren einzelne Mitglieder einen Anteil am Stiftungsvermögen besaßen, das aus *3ht rmt iht nbt* – „Land, Leuten und allen Sachen“ bestand (*Urk.* I, 12.1–2, 7). Entsprechend der Größe dieses Anteils bezogen sie ein *md* genanntes Einkommen (*Urk.* I, 12.7; 14.1). *Md* kommt als Abgabeform auch in königlichen Dekreten vor, von deren Entrichtung Tempel befreit werden konnten (*Urk.* I, 210.2–4; 214.17; 281.4; 307.11–12). Dieses *md*-Einkommen konnte aus unterschiedlichen Produkten bestehen, z. B. aus Stoffen (vgl. POSENER-KRIÉGER 1976: 227–228).

Eigenschaft und über ihre Tätigkeit auf den Tempelbesitzungen hinaus unterlagen sie einer weitergehenden staatlichen Arbeitspflicht, zu der der Tempel als Institution veranlagt war,<sup>5</sup> wenn er nicht durch ausdrückliche königliche Befreiung von diesen Pflichten entbunden wurde. Diese staatlichen Dienstpflichten werden im *Nfr-ir-k3-r<sup>c</sup>*-Dekret als *r3-idr* – „Tätigkeit der *idr*-Besitzungen“ (s. u.) und „jede Arbeit des Distrikts“, Tragearbeit und *h3 n k3t nb* – etwa „Beauftragung zu irgendeiner Arbeit“ und *wnwt nb* – „jeglicher Dienst“ aufgeschlüsselt (vgl. *Urk. I*, 170.15; 171.2–3, 9). Dabei läßt sich nicht erkennen, daß es in der Art der eingeforderten Dienste einen Unterschied zwischen priesterlichem und nichtpriesterlichem Tempelpersonal gegeben hätte, was natürlich nicht unbedingt bedeuten muß, daß der Priestervorsteher gemeinsam mit einem Vertreter der *mrt* seines Tempels im Königsdienst Steine transportiert hätte. Tempelakten ist oft genug zu entnehmen, daß sich höhere Beamte selbst bei ihren Kulturaufgaben durch Untergebene (*dt* oder *hrj-<sup>c</sup>*) vertreten ließen (vgl. z. B. POSENER-KRIÉGER 1976: 110, 113).

In dem leider nur fragmentarisch erhaltenen Dekret des *Tti* für den *Hntj-imntjw*-Tempel in Abydos, das offenbar eine Befreiung des Tempels von der Pflicht, Abgaben und Arbeitsleistungen für den Staat zu erbringen, bekräftigen sollte, ist für unsere Fragestellung eine Passage wichtig, die von der Befreiung der Felder und des nichtpriesterlichen Stiftungspersonals handelt (vgl. GOEDICKE 1967: 37–39, Abb. 3). Letzteres, in Kurzform als Ideogramm Mann und Frau geschrieben, ist sicherlich mit *rm<sup>t</sup>* und nicht mit *mrt* zu umschreiben, wie nicht zuletzt die ausgeschriebene Variante einer vergleichbaren Passage in den Bestimmungen des *K3-m-nfrt* für seinen Totenkult belegt (vgl. GOEDICKE 1970: Taf. V). Diese Koppelung von Feldern und Leuten begegnet uns im Zusammenhang mit Besitzübertragungen immer wieder, häufig noch erweitert um Viehherden, das Haus (*pr*) und „alle Sachen“. Sie ist bereits in der Grabinschrift des *Mtn* aus der frühen 4. Dynastie belegt, in der von der Übereignung von 4 Aruren Acker, Leuten und „allen Sachen“ die Rede ist, die zu einem Dorf im 16. u. äg. Gau gehörten (*Urk. I*, 4.2). Auch im *Nfr-ir-k3-r<sup>c</sup>*-Dekret für die Kulte im Distrikt von Abydos werden die Leute eingefügt in die Aufzählung des Stiftungsbesitzes: *pr 3ht rm<sup>t</sup> iht nb(t)* – „Haus, Acker, Leute, alle Sachen“ (*Urk. I*, 172.8). Mit diesen stereotypen Formulierungen, die den Charakter von juristischen Fachbegriffen haben, wird das immobile und mobile Vermögen einer Institution,

<sup>5</sup> Dieses System wird besonders deutlich an den sog. „Control Notes“, die auf Pyramidenblöcken des Mittleren Reiches angebracht worden sind und zu dieser Zeit auch die Herkunft der Arbeitstrupps nennen, die die Steine transportiert hatten. Neben einer Reihe von Ortschaften erscheint hier auch das „*pr-šm<sup>c</sup>* des Gottesopfers von Heliopolis“ (vgl. ARNOLD 1990: 176 [Kh 2] und 23).

sei es ein Tempel, eine andere Kulteinrichtung oder ein Würdenträgerhaushalt, zusammengefaßt. Der Wechsel von *mrt* und *rmṯ* in diesen Stiftungsformeln bedeutet zwar nicht, daß *mrt* und *rmṯ* grundsätzlich als Synonyme fungierten – *rmṯ* ist ein sehr allgemeiner Begriff für „Leute“, „Menschen“, dessen konkreter sozialökonomischer Inhalt durch den jeweiligen Kontext bestimmt wird<sup>6</sup> –; im Zusammenhang mit den Stiftungsformeln genannt, konnten aber beide Begriffe abwechselnd für Personen eines vergleichbaren sozialen Status<sup>7</sup> verwendet werden, so daß wir deshalb Aussagen über zugewiesene *rmṯ* umgekehrt auch auf *mrt* beziehen können.

Die parallele Verwendung von *mrt* und *rmṯ* wird durch ein weiteres Dekret, nämlich das *Ppjjs* I. zugunsten des Ka-Hauses der Königmutter *Ipwt* in Koptos, bestätigt (vgl. GOEDICKE 1967: 41, Abb. 4). Hier wird für das nichtpriesterliche Stiftungspersonal wieder der Begriff *mrt* gewählt. Es erscheint in der Aufzählung der zur Ka-Kapelle gehörenden Personen und Besitztümer vor den Rinder- und Kleinviehherden. Wegen der Häufigkeit der Spezifizierung von Stiftungsbesitz als „Felder, Leute, alle Sachen“, wird man in der vorangehenden, ausreichend großen Lücke sicher nicht nur *ḥmw-k3* als Opfer darbringendes Stiftungspersonal ergänzen dürfen, wie GOEDICKE vorschlägt (1976: 41), sondern auch noch *3ḥwt* – „Felder“.

Auch im Dekret eines Nachfolgers *Ppjjs* II. für den Kult der Königinnen *Mrj-r<sup>c</sup>-nḥ.n.s* und *Nt* (GOEDICKE 1967: 158) werden die *mrt* deutlich vom priesterlichen Kultpersonal geschieden und unter den materiellen Komponenten der entsprechenden Kulteinrichtungen an letzter Stelle nach den Häusern (*prw*), den Äckern (*3ḥwt*), den Wirtschaftskomplexen (*prw-3n<sup>c</sup>*) und den Dörfern (*niwwt*) genannt (Abb. 1). Diese Art der Aufzählung verrät zum einen, daß die in den Stiftungsformeln übliche Zuweisung von *mrt*-Leuten und Feldern an bestimmte Institutionen nicht a priori gleichbedeutend war mit der Übertragung einer ganzen Ortschaft (*niwt*), was auf einen nachhaltigeren Eingriff in die dörflichen Strukturen hindeutet als es nur mit einer Neubestimmung des Empfängers der gewöhnlich für die Residenz (= Pharao = Staat) erhobenen Abgaben und Arbeitsleistungen der Fall gewesen wäre. Zum anderen ist die gesonderte Nennung von Feldern und *mrt*-Leuten ihrerseits ein Hinweis dafür, daß eine feste Bindung der *mrt*-Leute an den Boden, den sie bebauten, offenbar nicht bestanden hat. Bei einer zwangsläufigen Verbindung zwischen Ackerland und der auf ihr sitzenden bäuerlichen Bevölkerung hätte eine Zuweisung von Ackerland allein genügt.

<sup>6</sup> So wird das Ideogramm Mann + Frau = *rmṯ* – „Leute“ z. B. im Dekret Koptos C als Sammelbegriff für das gesamte Personal des Min-Tempels von Koptos verwendet (*rmṯ nb nw Gbtjw pr-Mmw* – „alle Leute des Hauses des Min von Koptos“, *Urk.* I, 283.2), das zuvor als *ḥmw-ntr*, *mrt*-Leute, *imjw-st<sup>c</sup>*-Diensttuende und eine Reihe weiterer Personengruppen spezifiziert wurde (*Urk.* I, 280.18–281.1).

Eine weitere wichtige Quellengruppe stellen die Koptos-Dekrete B, C, G und D dar (GOEDICKE 1967: 87–116; 117–127; 130–136; 137–147). Koptos B, aus dem Jahr nach der 11. Zählung *Ppjj*s II., enthält Verfügungen zur Befreiung des Personals des Min-Tempels von staatlichen Abgabe- und Leistungsforderungen. Koptos C erneuert und konkretisiert diese Bestimmungen im Jahre nach der 22. Zählung *Ppjj*s II., Koptos G beinhaltet Festlegungen im Zusammenhang mit der Gründung und materiellen Ausstattung einer Statuenstiftung des Tempels und Koptos D, aus einem leider nicht erhaltenen Regierungsjahr *Ppjj*s II., verfügt die Befreiung des Personals der Statuenstiftung von ebensolchen Lasten, wie sie im Dekret Koptos C für das gesamte Personal des Min-Tempels aufgeführt sind.

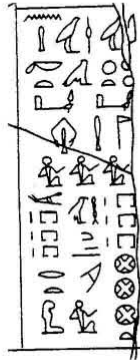




Abb. 1: Auszug aus dem Dekret eines Nachfolgers *Ppjj*'s II. für den Kult der Königinnen *Mrtj-r<sup>c</sup>-nh.n.s* und *Nt* (nach GOEDICKE 1967: Abb. 15).

Im ältesten uns erhaltenen Dekret dieser Gruppe (Koptos B) erscheinen innerhalb der Aufzählung des Tempelpersonals auch *mrt*-Leute – wieder mit Mann und Frau determiniert. Diese werden *idr* genannten Besitzungen des Min-Tempels (*mrt nbt nt*   – *idr n(j) pr Mnw*) zugeordnet. Das königliche Dekret bewahrt sie – ebenso wie das andere Tempelpersonal einschließlich der Priestervorsteher und *hmnw-ntr* – davor, in ähnliche königliche Besitzungen (die „*idr-w-njswt*“) sowie auf die Rinder-, Esel- und Kleinviehweiden der (staatlichen) Hirtenverwaltung gegeben zu werden, zu irgendeinem Dienst oder einer Abgabe veranlagt zu werden, die im *pr-njswt* gezählt, d. h. für den Staat erhoben werden.

Die Nennung der *idr-w-njswt* vor Rinder-, Esel- und Kleinviehweiden veranlaßte J.C. MORENO GARCIA (1998: 78–79) in seiner Analyse dieser Gruppe von Dekreten, in *idr* eine Art Weideland zu sehen, das die *mrt* für den Staat

und den Tempel zu kultivieren hatten. Das im Dekret Koptos B genannte *idr*-Land des Tempels betrachtet er offenbar als identisch mit dem Landbesitz des Tempels insgesamt, der durch die *mrt* kultiviert wurde. Nach seiner Urbarmachung autorisierte Pharaon dessen Nutzung in Form einer königlichen Stiftung (Koptos G), wobei dieselben *mrt* nun das von ihnen kultivierte Weideland als Acker des Min-Tempels bebauten. Im Unterschied zu Koptos B wurden in Koptos C die staatlichen Auflagen, von denen der Min-Tempel befreit werden sollte, minutiös aufgeschlüsselt. Davon betrafen gewisse Auflagen auch ein Feld von  $29 \frac{5}{8}$  Aruren Größe, worunter sich seiner Meinung nach die im Dekret Koptos G genannten 30 Aruren der einzurichtenden Statuenstiftung verbergen, da deren Größe fast identisch sei und ihre Befreiung von gleichlautenden staatlichen Auflagen bereits im Dekret Koptos D verbrieft worden ist. Da das *idr*-Land des Tempels nun in Ackerland umgewandelt wurde, entfiel in Koptos C die Zuordnung der *mrt* zum *idr*-Land des Min-Tempels (MORENO GARCIA 1998: 78). Für die Bewertung der Position der *mrt* schließt er daraus, daß sie Bedeutung bei der Kultivierung und dann auch Nutzung vorher unproduktiven Landes hatten, ohne damit jedoch an einen permanenten Dienst gebunden zu sein, statt dessen im Rahmen einer turnusmäßig ausgeübten Dienstpflicht zugunsten des Staates tätig wurden (*ib.*: 79).

Diese Interpretation ist jedoch mit einer Reihe von Problemen verbunden, insbesondere was die Bedeutung des Begriffes *idr*, den engen Bezug der Dekrete Koptos B/C zu Koptos G/D sowie den Status der *mrt* als nur turnusmäßig zu staatlichem Arbeitsdienst verpflichtete Personen anbetrifft.

H. GOEDICKE konnte wahrscheinlich machen, daß sich das häufig in Verbindung mit der Viehzählung auftretende, dann aber durch ein Rind oder eine Ziege näher bestimmte *idr*, nicht nur auf die Viehwirtschaft bezog, sondern in der undeterminierten Form darunter eine allgemeine Bezeichnung für Besitzungen zu verstehen ist (vgl. GOEDICKE 1967: 26, [5]; 95–97, [15]). Bei dem Alter und der Bedeutung, die dem Min-Kult in Koptos zukam, ist es sicher unwahrscheinlich anzunehmen, daß der Landbesitz des Tempels im Jahr nach der 11. Zählung *Ppjj*s II. ausschließlich aus Weideland bestand. Die Einrichtung einer königlichen Stiftung in Form von Land, das schon vorher, und sei es auch nur als Weideland, zum Min-Tempel gehört hat, wäre nur eine Umwidmung und damit sicherlich kein großer Gewinn für den Tempel gewesen. Im Dekret Koptos G wird vielmehr die Erneuerung oder Bekräftigung (*mj m mšwj*) einer bereits früher erfolgten Einrichtung eines Gottesopfers für eine offenbar im Min-Tempel von Koptos aufgestellte Statue *Ppjj*s II. angewiesen. Für die Stiftung wurden Felder im Zwei-Falken-Gau bestimmt und zwar bereits reguläres Ackerland (*šht*) im Umfange von 3 Aruren, das jährlich überschwemmt wird. Was die Herkunft des Landes angeht,



so können wir von einer Widmung von Königsland ausgehen, da der Nachsatz zum Stiftungsnamen *n(j)t pr-šn<sup>c</sup>* lautet, wodurch eine weiterbestehende Zugehörigkeit zur königlichen Wirtschaftsverwaltung angezeigt wird.<sup>7</sup>

Nach den genannten 3 Aruren, werden noch weitere 30 Aruren Acker erwähnt. Von einer Identität der mit Koptos G gestifteten Felder und der im Dekret Koptos C genannten 29 5/8 Aruren Ackerland kann schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Die Zahl von 29 5/8 Aruren zeigt zum einen, wie genau die Angaben der Ägypter im Falle von Feldermaßen waren, zum anderen erscheint diese Flächenangabe unter möglichen Leistungsaufgaben (*h3 n k3t nt njswt*), denen der Min-Tempel vor der Eximierung unterlag. Diese staatlichen Forderungen bestanden offenbar in Dienstleistungen und materiellen Dingen wie Gold, Leder oder Viehfutter. Was unter einer „Leistungsanforderung bestehend aus ... *ḥt*-Parzelle, *3ḥt*-Acker (Qualität), 29 5/8 Aruren (Größe)“<sup>8</sup> (*h3 n k3t nt njswt m ... ḥt 3ḥt st3t 29 5/8 ...*) zu verstehen ist, ob als Bearbeitung staatlicher Ländereien dieser Größe mit Tempelpersonal oder als Lieferung eines festgelegten Ertragsanteils von einem Feld der angegebenen Größe, ist nicht ganz klar. Würde sich dieses Feldermaß in Koptos C auf den Ackerboden der Statuenstiftung beziehen und somit die Eximierung des Stiftungsbodens im Rahmen der Eximierung des gesamten Tempels dokumentieren, wäre zu erwarten, daß sich genau diese Passage auch im Befreiungsdekret Koptos D wiederfindet, das speziell dieser Stiftung gewidmet ist. Aber genau das ist nicht der Fall.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Ein Trend im Stiftungswesen, der sich während der Regierungszeit *Ppijs* II. verfolgen und sich auch im Falle des Großen Gauoberhauptes *Tbj* von Deir el-Gebrawi erkennen läßt, der in seiner Grabinschrift den Umfang seiner Totenstiftung u. a. damit begründet, daß er ja *hk3-hwt* des *pr-šn<sup>c</sup>* eines Ackers von 203 Aruren sei, die ihm die Majestät seines Herrn gegeben hat, um seinen Besitz zu stärken (*Urk. I*, 145.1–3). In unserem Fall scheint es der *imj-r3 hmw-nt<sup>r</sup> Idj* gewesen zu sein, der als eingesetzter *imj-r3 pr-šn<sup>c</sup>* dieser Stiftung auch ihr Hauptnutznießer gewesen ist (*Urk. I*, 295.2), einmal abgesehen von der zunächst kultischen Zweckbestimmung des Stiftungseinkommens.

Wie dieses komplizierte Geflecht von Unterstellungsverhältnissen und Einkommensrechten in der Praxis funktionierte, läßt sich schwer durchschauen und ist auch nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Das weiterbestehende Unterstellungsverhältnis der Statuenstiftung unter die Residenzinstitution *pr-šn<sup>c</sup>* kann sich jedenfalls nicht in der Festsetzung von Leistungen erschöpft haben, die an diese zu entrichten waren, da die Stiftung im Dekret Koptos D von weitreichenden staatlichen Leistungsforderungen befreit wird, und zwar von ebensolchen wie die, denen der gesamten Min-Tempel unterlag, wenn eine explizite Befreiung ausblieb.

<sup>8</sup> *ḥt* und *3ḥt* stehen hier sicher nicht für zwei unterschiedliche Kategorien von Feldern, da eine Mengenangabe bei *ḥt* fehlt.

<sup>9</sup> Eine Restunsicherheit besteht zwar wegen des fragmentarischen Zustandes von Koptos D (GOEDICKE 1967: Abb. 11), aber die vorhandenen Lücken und Zeichenreste lassen sich recht gut den entsprechenden Passagen in Koptos C zuordnen, bei hoher Übereinstimmung des Wortlautes beider Dekrete. Die hier interessierenden Feldermaße erscheinen in Koptos

Das direkte Beziehen der Dekrete Koptos B/C und Koptos G/D aufeinander, in der Art wie es MORENO GARCIA vorschwebt, hätte eine Identität der in Koptos G verbrieften königlichen Statuenstiftung mit dem Landbesitz des Min-Tempels insgesamt und folglich auch der *mrt*-Leute der Stiftung mit denen des Min-Tempels zur Konsequenz. In diesem Falle wären aber keine getrennten Befreiungsdekrete für Tempel und Tempelpersonal (Koptos B, C) und Stiftung und die dazugehörigen *mrt* (Koptos G, D) nötig gewesen.

Was den angeblichen Status der *mrt*-Leute als beliebige Personen anbelangt, die nur turnusmäßig zu Arbeiten für den Staat ausgehoben wurden und diesen Dienst bei entsprechender Verfügung durch staatliche Beamte auch auf Tempelländereien ausführten, so ist auch dieser nicht nachzuvollziehen. Belegbar anhand der behandelten Koptos-Dekrete ist, daß die dort genannten *mrt* zum Personal des Min-Tempels gehörten und auch in dieser Eigenschaft zu staatlichen Arbeiten rekrutiert wurden. Der Min-Tempel fungierte als Konzentrationspunkt der materiellen und menschlichen Ressourcen, die von der Krone prinzipiell beansprucht und auch abgefordert wurden, solange nicht per Befreiungsdekret darauf verzichtet wurde. Erst in zweiter Linie, über die Zugehörigkeit zur Institution Tempel und in punkto Arbeitsverpflichtungen, sind die Anforderungen an die Einzelpersonen gerichtet, deren Namen auf den Rekrutierungslisten erscheinen (vgl. *Urk.* I, 282.5–6). Daß im Dekret Koptos C keine Verbindung mehr zwischen *mrt* und den *idr*-Besitzungen des Tempels zu bestehen scheint, kann schlicht an der vorhandenen Textlücke oder an einer in diesem Punkte weniger ausführlichen Schreibweise liegen. Bei genauerer Betrachtung sieht man, daß die ganze Textpassage – wie auch die anderen in diesem Zusammenhang relevanten Stellen – nicht nur gekürzt, sondern auch neu organisiert wurden. Eine gesonderte Nennung des *pr-šn<sup>c</sup>*-Personals entfiel und die *mrt* rückten an das Ende der Zeile, möglicherweise deshalb, weil sowohl die Arbeitskräfte des *pr-šn<sup>c</sup>* als auch die Feldarbeiter des Tempels den Status von *mrt* hatten.

Dafür spricht ein Eintrag auf dem Annalenstein aus der 5. Dynastie. Hier ist für *Njṛ-ir-k3-r<sup>c</sup>* u. a. die Stiftung von Gottesopfern für Ra und Hathor belegt. Für diese Gottesopfer, die wegen ihrer festgelegten Zahl – 210 bzw. 203 – ohne sonst übliche Angabe von Feldermaßen nur aus Naturalien bestanden haben können, wurden je 2 *prwj-šn<sup>c</sup>* gegründet und für sie *mrt* als Arbeitskräfte ausgehoben. *Pr-šn<sup>c</sup>* kann hier nur im Sinne von Wirtschaftsgebäuden verwendet worden sein, in denen landwirtschaftliche Produkte für den Opferverbrauch verarbeitet wurden. Im bereits erwähnten, deutlich jüngeren Dekret Koptos G (GOEDICKE 1967: Abb. 10) über die Einrichtung der Stiftung zugunsten des Min-Tempels und in dem auf diese Stiftung bezoge-

C nach Leder und vor einer *šn<sup>c</sup>wṛ* genannten Arbeitsleistung, in Koptos D folgen beide unter Aussparung der Feldermaße unmittelbar aufeinander.

nen Befreiungsdekret Koptos C wird *pr-šn<sup>c</sup>* jedoch in einer erweiterten Bedeutung gebraucht.<sup>10</sup> Hier wird die Stiftung, deren voller Name *ḥwt Mnw-srwḏ-Nfr-k3-r<sup>c</sup> nt pr šn<sup>c</sup>* – „Gut ‚Min-stärkt-Nfr-k3-r<sup>c</sup>‘ des *pr-šn<sup>c</sup>*“ lautet, abwechselnd als *nīwt m3wt* – „neuer Ort“ und *pr šn<sup>c</sup> pn* – „dieses *pr-šn<sup>c</sup>*“ bezeichnet und unter die Aufsicht sowohl eines *pr-šn<sup>c</sup>*-Vorstehers als auch eines Feldervorstehers gestellt.

Für diese Stiftung wurden wiederum *mrt* ausgehoben, deren Arbeitsbereich sich damit sowohl auf Felder wie auch auf die Wirtschaftsanlage erstreckte. Über ihre Rekrutierung ist zu erfahren, daß sie unter den *mrt* einer anderen, leider nicht erhaltenen Institution auszuwählen waren. Ob es sich dabei um eine Institution des Königshauses handelte, wie meist angenommen wird, da nach einer allerdings recht langen Lücke das *pr-njswt* erwähnt wird, ist nicht sicher zu sagen. Auf jeden Fall bedeutete das für die *mrt* den Wechsel von einem permanenten Dienst zu einem anderen, wobei nur das Unterstellungsverhältnis geändert wurde. Ob das gleichbedeutend war mit einem Wechsel des Wohnortes und/oder der Felder, die zu bearbeiten waren, ist nicht sicher zu bestimmen. Wäre jedoch damit nur die Neubestimmung des Empfängers der für die *mrt* aus der Feldernutzung erwachsenden Abgaben verbunden gewesen, hätte also eine feste Einheit von Feldern und den sie bebauenden *mrt*-Leuten bestanden, dann hätte sicherlich eine Zuweisung von Feldern allein genügt.

Wie es sich mit der Permanenz oder Nichtpermanenz der Tätigkeit im Rahmen der darüber hinaus eingeforderten Dienste für den Staat verhielt, ist schwerer zu bestimmen. Wir können dabei sicher von Unterschieden bei den verschiedenen Kategorien der Dienste ausgehen. So handelte es sich beim *sbj ḥr t3 ḥr mw* – „Aussenden zu Wasser und zu Land“ (*Urk. I*, 286.14; 289. 12) sicher um temporäre Boten- oder Transportdienste.<sup>11</sup> Auch Arbeiten bei Bauvorhaben oder die Teilnahme an Expeditionen, welche wahrscheinlich zu den „Arbeiten des Distrikts“ (*k3t n sp3t*) gehörten,<sup>12</sup> werden nur zeitweise zu leisten gewesen sein. Dennoch war offenbar stets die Möglichkeit gegeben,

<sup>10</sup> Vgl. ANDRÁSSY 1993: 28–32.

<sup>11</sup> Vgl. *Urk. I*, 210.8–9, wo in diesem Zusammenhang vom „Aussenden irgendwelcher Boten zu Wasser und zu Lande“ die Rede ist.

<sup>12</sup> So gehörten zur Armee des *Wnj* Aufgebote von Bewaffneten, die zunächst nach Distrikten und weiter nach Gütern und Ortschaften untergliedert waren (*Urk. I*, 101.11; 102.7). In Expeditioninschriften erscheinen Distriktsbezeichnungen, die offenbar die Herkunft der Expeditionsteilnehmer benennen („Horusthrongau“, vgl. EICHLER 1998: 251, Nr. 1; 262, Nr. 40; „Hasengau“, vgl. EICHLER 1993: Nr. 43, Z. 4). Besonders deutlich wird das an einer Inschrift des *Šnw* in der südlichen Ostwüste, in der der Betreffende schreibt: „Ich bin einer, der diese Quelle ausgrub zusammen mit der Arbeit *ḥn<sup>c</sup> k3t* (= *ḥn<sup>c</sup> k3wtjw*? – mit den Arbeitern?) des Gaus von Edfu“ (vgl. RÖTHE und MILLER 1999: 100 [M12]). In dieser Weise sind auch zwei Inschriften aus dem Khor el-Aqiba nahe Tomas in Unternubien zu interpretieren (vgl. LOPEZ 1967: 51, No. 1, fig. 1; 52, No. 2, fig. 3).

zu permanenten Diensten abberufen und dauerhaft an andere Orte versetzt zu werden. Die *mrt* der behandelten Stiftung des Min-Tempels mußten per Dekret (Koptos D) erst davor bewahrt werden, für einen anderen Dienst (*r kjj sšm*) oder eine Tätigkeit „für ein anderes Gottesopfer“ (*n kjj htp-ntr*) rekrutiert (*tsj*) zu werden (*Urk. I*, 289.14–290.1).

Unklar bleibt, ob *mrt* prinzipiell in der Lage und berechtigt waren, ihre Dienstverhältnisse auf eigenen Wunsch hin zu wechseln, d. h. wie stark ihr persönliches Gebundensein an die landbesitzende Institution war. Aus den privaten Totenstiftungsverfügungen kennt man vergleichbare Phrasen bezogen auf Ka-Diener, die davon sprechen, daß diese zu anderen Diensten genommen (*itj*) werden können (*Urk. I*, 30.9; 36.14). Auf der anderen Seite findet man in ihrem Zusammenhang auch Formulierungen wie *prj n kjj sšm* – „Herausgehen zu einem anderen Dienst“ (*Urk. I*, 13.14–17), was einen selbstbestimmten Akt vermuten läßt. Aus der späteren „Geschichte des bedrten Landmannes“ erfahren wir immerhin über den Landmann – der als *šhtj* sicherlich einen den *mrt* vergleichbaren Status hatte – daß das Wegnehmen seiner Habe durch den *dt*-Untergebenen des Obergütervorstehers von den *srw*-Beamten als gewöhnliche Praxis bezeichnet wurde im Falle, daß er „zu einem anderen neben ihm geht“ (PARKINSON 1991: 15–16). Sicherlich gehen wir nicht fehl in der Annahme, daß sich diese für uns etwas nebulöse Formulierung auf das freiwillige Verlassen eines Dienstherrn oder Auftraggebers ohne dessen Einverständnis und den Wechsel zu einem Neuen bezieht. Die Zuweisung der *mrt* auf königlichen Befehl und ihre entsprechende aktenmäßige Registrierung<sup>13</sup> sowie der als Grund für die Befreiung von staatlichen Forderungen oft formulierte Wunsch, daß die Gottesopfer geleistet werden sollen in dem begünstigten Tempel, macht immerhin nur geringe Spielräume wahrscheinlich.

Das Dekret Koptos G wirft auch die schwer zu beantwortende Frage nach dem Verhältnis der *mrt*-Leute zu den *njswtjw* oder *swtjw*<sup>14</sup> genannten Personen auf. Diese Personengruppe begegnet uns erstmalig in der Grabinschrift

<sup>13</sup> Die Namen der *mrt* des Min-Tempels waren auf den Rekrutierungslisten verzeichnet, die auf der Grundlage der Verzeichnisse der Aktenbüros der Residenz angefertigt wurden (vgl. *Urk. I*, 282.5–6; ANDRÁSSY 1994: 346). Genauso wie Landteilungsurkunden zum Residenzbüro der *hrj-htm(t)*-Urkunden überwiesen wurden, um die Ländereien der entsprechenden Autorität zu unterstellen (*ijt r ht hft* – *Urk. I*, 296.15), wurden auch Personen unter die Autorität einer Institution gegeben (*rdj r ht*) (*Urk. I*, 212.18). So läßt sich auch eine spezielle Registratur der *mrt*-Leute nachweisen. Man vergleiche den Titel eines *imj-r3 tswj hrj-htm(t) mrt* – „Vorsteher der beiden Büros der *hrj-htm(t)*-Urkunden die *mrt*-Leute betreffend“ (LD II, 64; zu diesem Titel und der Urkundenart s. u.). Wir können also mit Sicherheit von der aktenmäßigen Registrierung von Angehörigen einer Institution ausgehen.

<sup>14</sup> Zur Diskussion um die Lautung der Zeichengruppe und die Bedeutung der sich dahinter verbergenden Personen vgl. JUNKER, *Giza III*, 173 (pro *njswtjw*), MÜLLER-WOLLERMANN 1987 (pro *swtjw*).

des *Mtn* vom Beginn der 4. Dynastie, wo sie als Verkäufer von 200 Aruren Acker auftreten (*Urk.* I, 2.8) und auf dieser Grundlage als kleine Landbesitzer und Kolonisatoren von Neuland betrachtet werden (vgl. GÖDECKEN 1976: 208 [200]). Der Titel eines „Vorstehers der *swtjw*“ war neben dem eines „Vorstehers der neuen Ortschaften“ wichtiger Bestandteil der Distriktsverwaltertitulaturen der 5. bis zum Anfang der 6. Dynastie. Mit dem Aufkommen des Titels „Großes Gauoberhaupt“ verschwindet dieser Titel aus den Titulaturen der Gauverwalter, taucht dann – allerdings auf einer niedrigeren Ebene der Distriktsverwaltung angesiedelt – in den Dekreten Koptos B, C und wahrscheinlich auch D unter den Beamten auf, die in irgendeiner Weise mit der Einziehung von Abgaben und Arbeitskräften im Distrikt zu tun hatten, wobei *swtjw* unter den Angehörigen des Tempels nicht ausdrücklich erwähnt werden, zumindest soweit der fragmentarische Zustand der Texte eine solche Aussage zuläßt. Im Stiftungsdekret Koptos G werden sie hingegen durchaus erwähnt und als *swtjw* dieses *pr-šn*<sup>c</sup> bezeichnet, die unter der Aufsicht einer bestimmten Persönlichkeit stehen sollten und in irgendeiner Weise mit den *šht*-Feldern in Verbindung gestanden haben. Bei *šht* handelt es sich um einen sehr allgemeinen Ausdruck für „Feld“, der sowohl für Kulturland als auch für kultivierbares Land Verwendung fand, so daß Landarbeiten allgemein als *kšt šht* bezeichnet werden konnten (vgl. VANDIER 1978: fig. 37). Ob *šht* hier als kultivierbares Land *šht* als fertigem Kulturland gegenübergestellt wurde, was gut zu einer angenommenen Funktion der *swtjw* als Kolonisatoren passen würde, muß fraglich bleiben. Der fragmentarische Zustand des Textes und die Tatsache, daß Gegenstand des Dekretes mehrere unterschiedliche Verfügungen waren, läßt keine sichere Entscheidung darüber zu, ob *mrt* und *swtjw* unterschiedliche Bezeichnungen waren, die für dieselbe Personengruppe verwendet wurden. Akzeptiert man die Funktionsbestimmung der *swtjw* als Kolonisatoren, stellten diese höchstens eine Teilmenge der *mrt* dar, d. h. es konnte *mrt*-Leute geben, die den Status von *swtjw* hatten, aber nicht alle *mrt* waren automatisch *swtjw*. Der Begriff *swtjw* verschwindet nach dem Alten Reich aus den Quellen und man kann vermuten, daß er von der neu aufkommenden Personenbezeichnung *šhtj* abgelöst wurde.

Abschließend soll auch eine Passage im Dahschurdekret *Ppjjs* I. nicht unerwähnt bleiben, die zur Frage der Stellung der *mrt* in Haushalten von Würdenträgern überleitet. Hier werden *mrt*-Leute als solche „von“<sup>15</sup> Mitgliedern der königlichen Familie, Hofbediensteten und Verwaltungsbeamten erwähnt:

<sup>15</sup> Erinnert sei hier an eine Passage des *Nfr-ir-k3-r*<sup>c</sup>-Dekretes (*Urk.* I, 172.8), in dem die Beziehung zum Dienstherrn als *wn br.f* bezeichnet wird, wörtlich: „sich unter jemandem befinden“, d. h. „in seiner Verfügungsgewalt sein“, „sich in seinem Besitz befinden“ (vgl. GOEDICKE 1967: 34 [32]).

*mrt n(j)t hmwt njswt s3ls3t njswt smrw srw nb* – „die *mrt* irgendeiner Königsgemahlin, eines Königssohnes, einer Königstochter, eines Höflings, irgendeines Beamten“ (*Urk.* I, 210.14–16). Sie sind in dieser Eigenschaft für Ackerbau zuständig.

### 3. *Mrt* als Angehörige von Würdenträgerhaushalten

Trotz der – nicht zuletzt durch die Erwähnung im Dahschurdekret – gesicherten Zugehörigkeit von *mrt*-Leuten zu Haushalten von Würdenträgern fällt auf, daß der Begriff *mrt* für das entsprechende Personal im Alten Reich nur selten verwendet wird. So finden wir *mrt*-Leute im Grab des Großen Gauoberhauptes *Hwj-n-wj* bei Qoseir el-Amarna aus der späteren 6. Dynastie, als *mrt.f n(j)t dt.f* – „seine *mrt*-Leute zugehörig zu seinem Besitz“ bezeichnet, unter den Gabenbringern nach den Kindern, Brüdern und Gutsverwaltern (*hk3w*) und vor den Ka-Dienern genannt (KAMAL 1912: 140). Während die Reihungen der Verwandten und Kollegen die Durchführung der Begräbnis- und Opferfeierlichkeiten am Grab selbst versinnbildlichen und die Ka-Diener für die Durchführung des regulären Totenkultes stehen, erscheinen die *hk3w* und *mrt* als Lieferanten und Produzenten der Opfergaben. Die *hk3w*,<sup>16</sup> die an anderen Stellen ausführlicher als *hk3-niwt*<sup>17</sup> oder *hk3w-hwt*<sup>18</sup> bezeichnet werden, fungierten demnach als Vorgesetzte der *mrt*.<sup>19</sup> Als ihre Vorgesetzten wiederum kommen die *imjw-r3 pr* – „Vermö-

<sup>16</sup> Vgl. MOUSSA und JUNGE 1975: Abb. 4b unten; MOUSSA und ALTENMÜLLER 1977: Abb. 15 unten; JUNKER, *Giza* VI, 147, Abb. 46.

<sup>17</sup> Vgl. z.B. MOUSSA und ALTENMÜLLER 1977: Abb. 24 oben.

<sup>18</sup> MOUSSA und JUNGE 1975: Abb. 4b unten; JUNKER, *Giza* III, Abb. 63 unten.

<sup>19</sup> H. JUNKER (*Giza* III, 90–98) hatte herausgearbeitet, daß wir unter diesen *hk3w*, die durch Kleidung und Barttracht als einfache Menschen gekennzeichnet wurden und auch selbst mit Hand anlegten bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, nicht die Verwalter der Güter zu sehen haben, sondern der direkte Genitiv hier eine Zugehörigkeit zu oder ein Angestelltenverhältnis bei dem entsprechenden Gut ausdrückt, daß sie also von der Kategorie der hohen Beamten mit *hk3-hwt*-Titel abzusetzen seien. Sie waren es, die die Erträge der ihnen unterstehenden Wirtschaftseinheiten gegenüber der Vermögensverwaltung des *pr-dt* zu vertreten hatten. Hier verwischt sich allerdings wieder die Trennlinie zwischen den einfachen *hk3w* und den hohen Herren mit *hk3-hwt*-Titel, die auch Söhne oder untergebene Kollegen des Grabherrn sein konnten und Schreiber- oder Vermögensverwaltertitel führten, denn auch letztere erscheinen in einigen Grabdarstellungen unter den zur Abrechnung vorgeführten Dorfvertretern (vgl. MALEK 1986: 96; DAVIES 1902: pls. 8, 9, 15). Nicht zuletzt waren manche Grabherren selbst *hk3-hwt*. Die Bedeutung und soziale Position eines *hk3-hwt* war also abhängig von der Institution, der das ihm unterstehende Gut zugeordnet war, davon ob es sich um eine Einzelanlage innerhalb eines Würdenträgerhaushaltes handelte oder ob der Titel Kennzeichen einer Oberaufsicht über eine ganze Reihe von Besitzungen oder gar aller Güter innerhalb eines Gaues war, die der Krone unterstanden. Letzteres war zweifellos bei einer Titelkombination wie *n(j) hwt 3t hk3 hwt* der Fall, bei der in Form einer Badalapposition die übergeordnete Einheit vorangestellt wird; vgl. die Titulaturen der Gauver-

gensverwalter“ vor, denen die Wirtschaftsverwaltung eines gesamten *pr-dt* obliegen konnte und die in einer ähnlichen Reihung im Grabe des *T<sup>rw</sup>tj* bei Qasr el-Sayad den *hk<sup>3</sup>w niwwt* voranschreiten (*Urk. I*, 258.2). *Hk<sup>3</sup>w* fungierten in einzelnen *hwwt* und *niwwt* des *pr-dt*, die in den Beamtengräbern als Herkunftsorte der Opfergaben genannt werden, als Amtspersonen und *mrt* bildeten ihr Personal. In stereotypen Wendungen ist von den Gaben die Rede, die aus den *hwwt* und *niwwt* des *pr-dt* in Ober- und Unterägypten gebracht werden (z. B. DAVIES 1900: pl. 21).

Die oben unter den Gabenbringern erwähnten *hk<sup>3</sup>w* kommen in den Darstellungen häufig in Verbindung mit Ablieferungsszenen und beim Beaufsichtigen der Feldarbeit vor, ihre Funktion beschränkte sich jedoch keineswegs auf die rein landwirtschaftliche Sphäre, was auch für die ihnen unterstellten *mrt*-Leute gilt. Bei den *hk<sup>3</sup>w* handelte es sich um echte Ortsoberehäupter. Das belegen nicht zuletzt die leider noch nicht in Gänze publizierten Gebelein-Papyri (vgl. *LÄ IV*, 705). *Hk<sup>3</sup>w* erscheinen hier im Rahmen einer Leinenverteilungsliste jeweils an der Spitze von Einwohnern zweier Ortschaften, die zum *pr-dt* eines Würdenträgers gehörten. Anhand der erhaltenen Personenbezeichnungen läßt sich das Spektrum der Einwohnerschaft dieser Ortschaften erkennen, das mit dem in den Grabdarstellungen gezeigten Personal der *hwwt* und *niwwt* übereinstimmt: „Abgesehen von einer Anzahl von Schreibern und Archivaren, bestand die Bevölkerung aus Handwerkern: Bäcker, Bierbrauer, Schiffer, die Segel handhaben oder Ruder, Bootsbauer, Maurer, Metallbearbeiter, Viehhirten, ein Getreidemesser, ein Siegler der Scheune, eine ziemlich große Anzahl von Jägern und sogar zwei Nomaden, die zweifellos sesshaft geworden sind ...“ (POSENER-KRIÉGER 1975: 219). Unter ihnen befand sich auch eine bedeutende Zahl von Männern und Frauen, die als *hm-njswt* bezeichnet wurden (*ib.*) und in denen wir zweifellos das landwirtschaftliche Personal der Ortschaften zu sehen haben.

Nicht zuletzt die Erwähnung von Bäckern und Bierbauern berechtigt uns, in diesem gesamten Personenkreis die *mrt* des *pr-dt* zu sehen. Bäcker und Bierbrauer waren das klassische Personal der Lebensmittel verarbeitenden *prw-šn<sup>c</sup>*, für die die Bezeichnung *mrt* gut belegt ist (s. oben) und auch die Verbindung der *mrt* mit Ackerbau steht außer Frage. *Mrt* stellte also einen Sammelbegriff für das gesamte Wirtschaftspersonal landbesitzender Institutionen dar, zu denen auch Haushalte hoher Würdenträger zu rechnen sind. Dafür spricht auch, daß den Schilderungen komplexer Wirtschaftsorganismen mit ausgeprägter Arbeitsteilung und entsprechend differenziertem Personal, wie sie uns aus den Grabdarstellungen entgegentreten, in den Besitzübertragungsformeln (s. unten Anm. 42) nur der Begriff *mrt* gegenübersteht.

walter von Deir el-Gebrawi: *Tbj* (DAVIES 1902: I, pls. 8, 17) und *D<sup>rw</sup>/Šm<sup>3</sup>j* (DAVIES 1902: II, pl. 12).

Trotz der hier immer gegebenen Verbindung zu den Feldern handelte es sich bei den *mrt* nicht exklusiv um das mit Ackerbau befaßte Personal. Die einfachen Landarbeiter bleiben unbenannt. Für sie wird nur die Kollektivbezeichnung *iswt*-Abteilungen des *pr-dt*<sup>20</sup> verwendet.

Daß der Begriff *mrt* in den Gebelein-Papyri nicht explizit erscheint, kann damit zusammenhängen, daß er zum Zeitpunkt ihrer Abfassung<sup>21</sup> noch nicht gebräuchlich war. Grund dafür könnte aber auch ihr Erhaltungszustand sein, der die Überschriften der Listen nicht oder nur unvollständig überliefert. Die Verwendung des Begriffes *mrt* wäre bei Personenlisten nur innerhalb von Überschriften zu erwarten, da er ausschließlich als Sammelbegriff und nicht als Selbstbezeichnung diente.

Die in den Gebelein-Papyri so zahlreich genannten *hmw-njswt* stellten offenbar eine besondere Statusgruppe unter dem (*mrt*-)Personal der beiden genannten Ortschaften des *pr-dt* dar. Unklar bleibt, ob in diesem Falle das gesamte mit Ackerbau beschäftigte Personal den Status von *hmw-njswt* hatte. Aber selbst wenn das der Fall gewesen wäre, ließe sich dieser Umstand nicht verallgemeinern. Im Falle der beiden einzigen weiteren Belege für *hmw-njswt* – Darstellungen aus zwei Gräbern der 6. Dynastie<sup>22</sup> – werden zwei Personengruppen beim Abschneiden von Getreideähren gezeigt, die als *hmw-njswt* – „Königsdienere“ bzw. als *iswt pr-dt* – „Arbeitstrupps des *pr-dt*“ bezeichnet und so voneinander abgehoben werden (*LD* II, Bl. 107).

Da es sich bei beiden Grabherrn um Distriktsverwalter handelt, wurde die Möglichkeit diskutiert, diese *hmw-njswt* mit der Amtstätigkeit der Betroffenen in Verbindung zu bringen und in ihnen auswärtige saisonale Arbeitskräfte zu sehen, die den hohen Würdenträgern vom König zur Unterstützung ihres eigenen Personals bei der Ernte zur Verfügung gestellt worden sind (vgl. u. a. BERLEV 1972: 8–9). W. HELCK vermutete in ihnen Strafgefangene (*LÄ* V: 983). BERLEV (1972: 9) war hingegen der Ansicht, daß mit den fraglichen Abbildungen in den Gräbern des *Wr-irnj* und des *Hwns* überhaupt nicht beabsichtigt war, zwei unterschiedliche Kategorien von Feldarbeitern zu unterscheiden, sondern es sich vielmehr um zeitlich versetzte Varianten derselben Szene handele, so daß *iswt nt pr-dt* und *hmw-njswt* dieselben Personen seien und demnach alle Angehörigen eines Würdenträgerhaushaltes den Status von *hmw-njswt* hätten. Dieser Auffassung kann unter ande-

<sup>20</sup> Vgl. JUNKER, *Giza* VI, 59, Abb. 14: *šh it bdt in iswt.fn(jt) pr-dt* – „Das Ernten von Gerste und Emmer durch die Arbeitsabteilung des Besitzes“; VANDIER 1978: figs. 9, 10, 32, 56, 74.

<sup>21</sup> POSENER-KRIÉGER (1975: 215–216) hält die Dokumente aus paläographischen Gründen für älter als die Abusir-Papyri. Auf der anderen Seite zögert sie, das erhaltene Datum eines Jahres nach der 11. Zählung auf die Regierungszeit des *Mn-kꜣw-rꜣ* zu beziehen.

<sup>22</sup> Es handelt sich dabei um die Gräber der Distriktsverwalter *Wr-irnj* bei Sheikh Said (DAVIES 1901: pl. 16 unten) und *Hwns* bei Zawyet el-Maiyitin (*LD* II, Bl. 107).



rem auch in Hinblick auf den Befund der Gebelein-Papyri nicht zugestimmt werden, da hier *hm-njswt* zwar eine Bezeichnung für viele Angehörige des *pr-dt* war, aber nicht generell für alle. Innerhalb der die Landwirtschaft betreffenden Szenenfolgen läßt sich zwar eine zeitliche Abfolge der Ereignisse erschließen, diese wird dann aber durch die Aneinanderreihung verschiedener Motive vermittelt. Bleibt jedoch das Motiv gleich, während es mit variierenden Personenbezeichnungen versehen wird, dann liegt der Fokus der Aussage eben in dieser Variation, was m.E. gegen eine Identität der Gruppen spricht, so daß *hmw-njswt* als eine besondere Personenkategorie unter den mit Feldarbeit beschäftigten *mrt* eines Würdenträgerhaushaltes aufzufassen sind.

Ihre zahlenmäßige Dominanz unter den Feldarbeitern und unter den Einwohnern der beiden in den Gebelein-Papyri genannten Ortschaften insgesamt spricht auf der anderen Seite gegen eine Rolle als Saisonarbeiter und auch gegen Strafgefangene. Die Ortsnamen – „Zwei Steine des Anubis“ und „5r-Wald“ – weisen auf natürlich gewachsene Orte hin, bei denen sich, zumindest überwiegend, auch eine gewachsene Bevölkerung erwarten läßt. Worin sich der Status der *hmw-nswt* vom Status anderer mit Feldarbeit befaßter *mrt* unterschied, läßt sich anhand der spärlichen Quellenlage leider nicht erschließen. Zumindest was ihren Anteil an den Stoffzuteilungen anbetrifft, scheinen sie sich von ihrem Status her nicht von anderen Angehörigen des *pr-dt* unterschieden zu haben (POSENER-KRIÉGER 1975: 213). Ob *hmw-njswt* Arbeitskräfte auf königlichen Gütern waren und ihre Nennung unter dem Personal eines *pr-dt* immer mit der Amtstätigkeit des betreffenden Beamten verbunden war und/oder sie in besonderer Weise für die staatliche Verwaltung verfügbar waren, bleibt leider unklar.

Die Möglichkeit, dauerhaft als Personal an andere Institutionen versetzt zu werden, war jedenfalls kein exklusives Merkmal der *hmw-njswt*, wie wir u.a. bereits im Zusammenhang mit dem Dekret Koptos G gesehen haben, das von der Zuweisung von *mrt*-Leuten an eine Tempelstiftung berichtet (s. oben). Leider wissen wir auch nicht, ob die in einem Holzkasten in der Nekropole von Gebelein gefundenen Papyrusdokumente aus der Buchführung des Privathaushaltes eines Würdenträgers stammen oder mit dessen Amtstätigkeit innerhalb der Provinzialverwaltung zusammenhingen. Vielleicht ist aber auch diese Trennung selbst nur eine scheinbare, von uns künstlich vorgenommene, weil die Unterstellung von Ortschaften und Personal überhaupt nur in Verbindung mit der Übernahme eines Amtes bzw. eines Titels erfolgte und das *pr-dt* eines Würdenträgers sowohl Güter umfaßte, die aus eigenen, neu erworbenen Ämtern und Pfründen erwachsen, als auch ererbte. Eine grundsätzliche Unterscheidung der Strukturen dieser Güter und der Lebenslage ihrer Bevölkerung ist dabei nicht zu erwarten.

Welche Aussagen lassen sich nun darüber aus den Grabdarstellungen gewinnen? Die Bilder des Ackerbaus, der Viehzucht und des Handwerks sollten typische Situationen des Wirtschaftslebens in den *hwwt* und *niwwt* eines Würdenträgerhaushaltes wiedergeben. Damit handelt es sich bei ihnen zwar um Idealdarstellungen, die im Grabkontext den Zweck hatten, die Herstellung der Opfergaben abzubilden und so magisch zu sichern; dennoch gibt es keinen Grund, sie nicht als Widerspiegelung prinzipiell realer altägyptischer Verhältnisse zu betrachten, unabhängig davon, ob sie auch real waren für die konkreten Gegebenheiten des Wirtschaftsbetriebes der Person, in deren Grab die Szenen aufgezeichnet worden sind.<sup>23</sup>

Die Abbildungen zeugen ebenso wie ihre Beischriften von wirtschaftlichen Organismen großer Komplexität und ausgeprägter Arbeitsteilung. Die Feldarbeiten werden nicht in Familiengruppen sondern unter Aufsicht in Arbeitstrupps durchgeführt, die als *iswt*-Abteilungen bezeichnet werden. Je nach Größe und Komplexität der Besitzungen konnten zu einem *pr-dt* eine (JUNKER, *Giza* VI, 59, Abb. 14) oder mehrere solcher *iswt* gehören (LD II, 49). Die einzelnen *iswt* trugen dabei offenbar Bezeichnungen, wie sie uns ansonsten von den Handwerker- und Priesterphylen bekannt sind. In dem bereits erwähnten Grab des *Wr-irnj* bei Sheikh Said wird die neben den *hmw-njswt* arbeitende Gruppe von Feldarbeitern als *iswt n ds* bezeichnet (DAVIES 1901: pl. XVI). Die Existenz solcher Untergliederungen ist dabei jedoch nicht zwingend mit einem rotierenden Einsatz der Arbeitskräfte zu verbinden. Ganz wie bei den für Bauarbeiten eingesetzten Arbeitstrupps wurde auch über das von den Feldarbeitern geleistete Arbeitspensum Buch geführt (*sš n kšt šht*).<sup>24</sup> Auch eine Akte über die Zählung der Leute gehörte zu den Abrechnungsunterlagen (*sš ip rmt*)<sup>25</sup> (Abb. 2), wobei hier nicht sicher ist, ob es sich dabei um Anwesenheitslisten bei bestimmten Arbeiten handelt, wie wir sie auch aus dem Tempelbetrieb kennen, oder um Zensuslisten der zum *pr-dt* gehörigen Dörfer, vielleicht aber auch um beides.

<sup>23</sup> Die Tatsache, daß sich hinter den Ortspersonifikationen in den sog. Güteraufzügen nicht immer ganze Orte verbergen, sondern manchmal nur bestimmte Rechte an Naturallieferungen oder einzelne Felderanteile, wurde schon von anderer Seite herausgearbeitet (JUNKER, *Giza* III: 77–89; HELCK 1956: 71; JACQUET-GORDON 1962: 21 ff.).

<sup>24</sup> Vgl. VANDIER 1978: fig. 37: III *sš n kšt šht* – „[Das Betrachten (?)] des Aufschreibens der Feldarbeit“.

<sup>25</sup> Vgl. JUNKER, *Giza* II, 153, 169, Abb. 19.

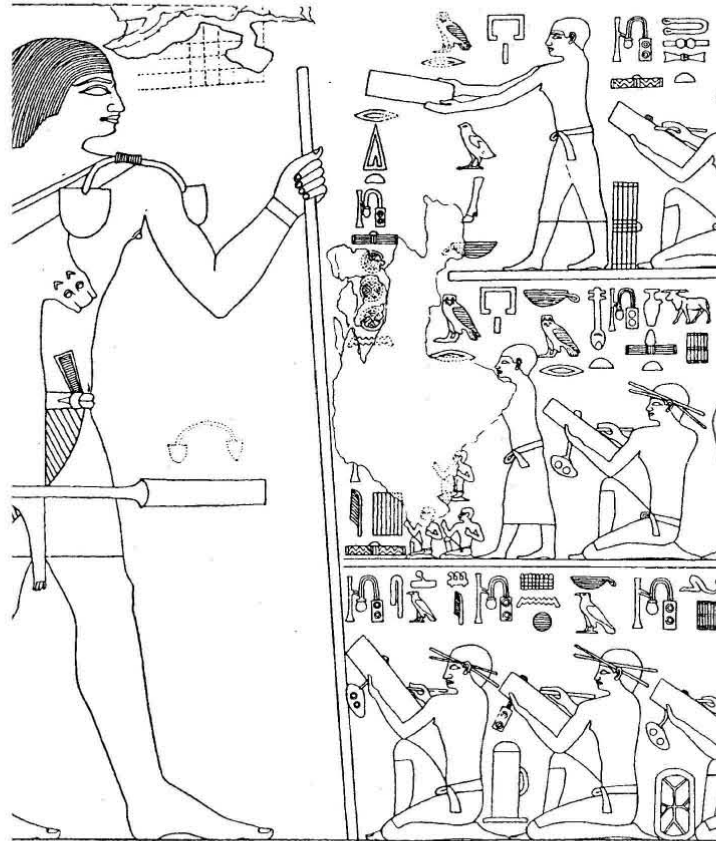


Abb. 2: Mastaba des *K3-nj-njswt*, Kultkammer, Nordwand  
(Detail aus: JUNKER, *Giza II*, Abb. 19).

Die Bestellung der Felder erfolgte nicht mit eigenem Zugvieh und Saatgut, sondern mit dem des *pr-dt*. In einer Landwirtschaftsszene in der Mastaba des *Wr-irnj* in Sheikh Said wird einem *hk3* Saatgetreide ausgehändigt und dieser Vorgang von einem Schreiber protokolliert: *sš m prt* – „Aufschreiben

von Saatgetreide“.<sup>26</sup> Das Große Gauoberhaupt *Thj* schreibt in seinem Grab bei Deir el-Gebrawi in zerstörtem Kontext von landwirtschaftlicher Tätigkeit „mit meinem Saatgut, meinen Gespannen, und meinen Leuten des Besitzes“ (*mrt.(j) nw dt*) (*Urk. I*, 144.3–4).

Die Arbeit auf dem Felde, das Pflügen und Hacken, die Aussaat und auch die Ernte wurde von den *hk3w*<sup>27</sup> und *irj-ih*<sup>28</sup> genannten Beamten kontrolliert. Nach dem Abschneiden der Ähren kam das Worfeln, eine Arbeit, für die offenbar Frauen zuständig waren – wir erinnern uns daran, daß die Personengruppe *mrt* auch mit Mann und Frau determiniert wurde – dann wurde das aufgehäuften Getreide abgemessen (MOUSSA und ALTENMÜLLER 1977: Abb. 24) und die ermittelten Mengen von Beamten der Scheunenverwaltung registriert.<sup>29</sup> Danach wurde das Getreide zu größeren Speicheranlagen gebracht.<sup>30</sup> Wo sich diese befanden, ob vor Ort oder am Wohnsitz des Grundherrn, geht aus den Abbildungen nicht hervor. Die Gegebenheiten werden wahrscheinlich je nach Größe und Verstreutheit der zum jeweiligen *pr-dt* gehörigen Ländereien unterschiedlich gewesen sein. Man sieht auf Abbildungen auch, wie die einzelnen *hk3w* ihre Fracht mit Booten herantransportieren (MOUSSA und ALTENMÜLLER 1977: Abb. 13 unten). Speicher zur Zwischenlagerung der Ernte wird es jedoch auch in den produzierenden Ortschaften selbst gegeben haben. Die erzielten Erträge der einzelnen Wirtschaftseinheiten wurden von den dazugehörigen *hk3w* gegenüber den Schreibern der Wirtschaftsverwaltung des Grundherrn abgerechnet. In größeren Haushalten übernahm diese Funktion ein ganzes Schreiberkollegium, die *d3d3t n(j)t pr-dt*, zu der auch der Vermögensverwalter, der *imj-r3 pr* gehörte. Dieser präsentierte die Abrechnung dann schließlich dem Herrn des *pr-dt* (JUNKER, *Giza II*, 153, Abb. 19). Diese Abrechnungen werden auch mit *ip ist nbt n(j)t pr-dt* – „Revidieren jeglicher Habe des Besitzes“ beschrieben oder mit *ip niwwt pr-dt* – „Revidieren der Dörfer des Besitzes“.<sup>31</sup> Dem Grabherrn wurden daraufhin die Abrechnungsakten der Dörfer übergeben (*rdjt sš niwwt*

<sup>26</sup> Vgl. DAVIES 1901: pl. 16 oberstes Register. Zur grammatischen Form vgl.: *sš m ʿwj hmt ...* – „Aufschreiben des Arbeitsergebnisses der Dienerinnen ...“ im Grab des *Ppjj-ʿnh/Ḥni km* (BLACKMAN 1953: pl. 15), was sich auf die Ablieferungen von Weberinnen bezieht.

<sup>27</sup> Vgl. die Abbildung in der Mastaba des *K3hjf* (JUNKER, *Giza VI*, 147, Abb. 46), wo laut Beschriftung „das Aufsichten des Garbenhaufens neben dem *hk3*“ dargestellt ist. Ein *hk3* beim Beaufsichtigen der Ernte von Früchten bei MOUSSA und ALTENMÜLLER 1977: Abb. 15 unten, und von Getreide: VANDIER 1978: pl. 12.

<sup>28</sup> Vgl. MOUSSA und ALTENMÜLLER 1977: Abb. 24 unten. Dieser Titel ist uns aus der königlichen Sphäre als *irj-ih*<sup>28</sup> *njswt* bekannt.

<sup>29</sup> Vgl. u. a. die Darstellung im Grab des *Nfr-b3w-Pth*: *ip ih*<sup>28</sup> *in sš snwt* – „Das Zählen der Sachen durch den Schreiber der Scheune“ (VANDIER 1978: 27, fig. 10).

<sup>30</sup> VANDIER 1978: fig. 47; MOUSSA und ALTENMÜLLER 1977: Abb. 24.

<sup>31</sup> JUNKER, *Giza II*, Abb. 28; ID. *Giza III*, 177, Abb. 27 oben.

*n(t) [pr-dt]*), zu denen Ablieferungslisten genauso wie die oben genannten Personenverzeichnisse und Dienstlisten gehört haben müssen.

Immer wieder finden sich unter den Grabdarstellungen die Abrechnungsszenen,<sup>32</sup> in denen die Vertreter der Stiftungsgüter recht unsanft behandelt und auch geschlagen werden, weil man mit ihren Abrechnungen, d. h. wohl vor allem der Höhe ihrer Ablieferungen, unzufrieden war. Dieser Umstand ist für eine Frage von Bedeutung, deren Beantwortung bei der Betrachtung der Bilder zum Thema Feldarbeit offen bleibt. Der formale Ablauf der Arbeiten, Pflügen, Säen, Ernten, Worfeln, Messen des Getreides unter der Kontrolle von Beamten des Grundherrn und Abtransport in seine großen Scheunenkomplexe, legt nahe, daß die gesamte eingebrachte Ernte abgeführt wurde, was u. a. einer Vorstellung von *mrt* als Pächter zuwiderlaufen würde. Die Erhebung von Pachten erfolgte nach fest vereinbarten Regeln und umfaßte bestimmte Prozentsätze der Ernte. Unter diesen Umständen wäre die Höhe der Ablieferungen keine von den *hkꜣw* zu beeinflussende Größe gewesen. Ganz sicher läßt sich diese Frage anhand der Abbildungen jedoch nicht klären, da eine verkürzte Darstellung der Vorgänge vorliegen könnte und nur bestimmte Anteile des abgemessenen Getreides abgeführt werden mußten, denn für das Grab und den Herrn des *pr-dt* waren nur die Einkünfte von Belang, die seiner Verfügungsgewalt unterlagen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist eine Getreideablieferungsliste, die zu den Gebelein-Papyri gehört (vgl. POSENER-KRIÉGER 1975: 212 f., Rouleau II). Sie dokumentiert über einen Zeitraum von 20 Tagen eines Monats – wahrscheinlich die Zeit der Getreideernte – die Höhe von Getreidelieferungen mehrerer Personen. Die gesamte Menge wurde schließlich von einem Beamten mit dem Titel eines *irj-ihꜣ njswt* abgeholt. Da sowohl die gelieferten Quantitäten als auch der ausstehende Rest protokolliert wurden, war die Höhe der Ablieferungen von vornherein festgelegt, was gegen eine Gesamtablieferung des realen Ernteertrages spricht. Allerdings kann die Sollgröße ebenso durch die auch ansonsten im Alten Ägypten belegte Praxis der Ernteschätzung bestimmt worden sein, so daß die Existenz eines Ablieferungssolls allein noch keine Aussage über die Größe der abzuliefernden Ernteanteile zuläßt, was für die Bestimmung des Status' der abliefernden Personen wichtig wäre. Hinzu kommt, daß Erhaltungszustand des Papyrus und Stand der Publikation es leider nicht erlauben festzustellen, welche ägyptischen Bezeichnungen für diese Personen verwendet wurden,<sup>33</sup> ob die genannten Quantitäten für alle gleich waren und ob sie für ein persönliches Soll

<sup>32</sup> Vgl. u. a. MOUSSA und JUNGE 1975: Abb. 5 unten; VANDIER 1978: pl. 14 unten, fig. 74.

<sup>33</sup> Der Anfang der Rolle mit der Überschrift der Liste ist leider nicht erhalten. P. POSENER-KRIÉGER (1975: 213) vermerkt für die Lieferanten neben dem Personennamen auch eine Personenbezeichnung.

oder eine Sammelablieferung im Namen einer ganzen Personengruppe (Haushalt oder Dorf) sprechen. Von Bedeutung ist jedoch ein Umstand, der von der bereits oben besprochenen Leinenverteilungsliste beleuchtet wird (POSENER-KRIÉGER 1975: 213, Rouleau IV). Ihrer Aussage nach erhalten die Angehörigen des *pr-dt*, unter ihnen auch die in der Landwirtschaft beschäftigten *hmw-njswt*, Stoffzuteilungen. Die Ausgabe von Rationen an die Arbeitskräfte des *pr-dt* ist auch anhand von Darstellungen im Grab des *Mhw* in Saqqara erkennbar. Hier ist die „Verteilung von Fischen an die Mannschaften des Besitzes“ zu sehen (ALTENMÜLLER 1998: 148, Taf. 36, Szene 28) und eine andere Szene zeigt die Entnahme von Getreide aus der Scheune, die von einem Schreiber protokolliert wird. Die Beischrift lautet: *iw sšmt išt r nn n pr r dr.f* – „Die Zuteilung entspricht der für einen ganzen Haushalt“ (ib.: Taf. 43a).

Arbeitsleistungen, Ablieferungen auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber auch die Ausgabe von Produkten belegen, daß das *pr-dt*, dem die *mrt*-Leute zugehörig waren, nicht nur als abstrakte Institution existierte, die den ansonsten unverändert weiterexistierenden Dörfern im Zuge der Formierung des Altägyptischen Staates als die Institution „übergestülpt“ wurde, an die ein bestimmter Anteil des erarbeiteten Mehrproduktes abzuführen war. Die Angehörigen eines *pr-dt* waren als solche vielmehr Teil eines größeren, arbeitsteiligen Wirtschaftskreislaufes, in den sie ihre eigene Arbeitskraft einzubringen hatten und über den sie andererseits die gesamte Palette ihrer Subsistenzmittel bezogen. Die Zugehörigkeit zu dieser höheren Einheit konnte dabei durchaus mit dem Zwang verbunden sein, auf Geheiß ihres Repräsentanten hin den Wohnort zu wechseln. So rühmt sich der Distriktsverwalter *Hnkww*, der bereits der 8. Dyn. zuzuordnen ist, in seinem Grab bei Deir el-Gebrawi (Abb. 3): *iw gr grg.n.(j) njwwt bšg(j) r.j m spšt tn m šbwt(?) kt spšwt wnw iw.sn.n.(j) mrw im.sn* – „Ich richtete Ortschaften wieder ein, die ertraglos<sup>34</sup> für mich waren in diesem Gau, mit Familien (?)<sup>35</sup> anderer

<sup>34</sup> Hier liegt sicherlich kein gesondertes Wort \**bšgb* – „ermatten“ (HANNIG, *Handwörterbuch*, 244) vor, sondern nur eine graphische Umstellung des gut belegten Wortes *bšg* mit den Grundbedeutungen „müde, matt, nachlässig sein“ (*Wb I*, 431). In diesem Zusammenhang muß *bšg* (*r* für jemanden) „erschöpft sein“ im Sinne von „ertraglos sein für jemanden“ bedeuten.

<sup>35</sup> Die Übersetzung der hier genannten Personengruppe ist problematisch.  $\mathfrak{R}$  steht möglicherweise für  $\mathfrak{R}$ , was seinerseits gelegentlich für  $\mathfrak{R}$  verwendet wird (vgl. GARDINER, Zeichenliste F27, F28), so daß eine Lesung *šbwt* – „Großfamilie, Hausverband“ (vgl. FRANKE 1983: 277–288) vorgeschlagen werden soll. *Mrt nt dt* und *šbwt* „im Zwei-Falkengau“ erscheinen auch im Dekret Koptos K (GOEDICKE 1967: 209, Abb. 27 = *Urk. I*, 303.6–8) als Personengruppen, unter denen der Wesir *Šmꜣj* Ka-Priester für seinen Kult und den seiner Frau rekrutieren durfte.

Gaue, die für mich in ihnen (= den Gauen) *mrw*<sup>36</sup> waren.“<sup>37</sup> Interessant an dieser Inschrift ist, daß *Hnkw* offenbar *mrt*-Leute von ihm unterstehenden Besitzungen in anderen Gauen<sup>38</sup> abzog, also de facto umsiedelte, und damit Ortschaften in seinem unmittelbaren Amtsbereich als „Großes Gauoberhaupt“ wiederbelebte, die offenbar mangels Bevölkerung nicht mehr über genug Arbeitskräfte verfügten, um den vorhandenen Boden zu bebauen. Als Herr des *pr-dt* war er augenscheinlich berechtigt, solche Umsiedelungsaktionen anzuweisen. Diese Aktionen hingen offenbar mit seiner Amtstätigkeit zusammen, die u. a. an seinem Titel „Vorsteher der Oberägyptischen Gerste“ ablesbar, vor allem auf den Zweig der Wirtschaftsverwaltung des Distriktes konzentriert war (vgl. MARTIN-PARDEY 1976: 210f.). Daß hierbei nichts von einer königlichen Erlaubnis gesagt wird, was die Aktion als selbstherrlichen Akt erscheinen läßt und in der Literatur mit den besonderen Verhältnissen der 1. ZwZt verbunden wird (*ib.*), kann schlicht an der Textgattung liegen, deren Anliegen es war, über die Leistungen des Grabherrn zu berichten. Im Rahmen der Textgattung der königlichen Dekrete sprechen zeitgleiche Dokumente nämlich eine ganz andere Sprache. Mit dem Dekret Koptos K (Abb. 4) erlaubt *Nfr-k3w-hr* seinem Wesir *Šmj*, „für sich“ jeweils 12 Totenpriestervorsteher für verschiedene seiner Kulteinrichtungen zu rekrutieren und weitere 12 Totenpriestervorsteher für die Ka-Kapelle seiner Frau. Nach Nennung der begünstigten Kulteinrichtungen und der Zahl der jeweils zu rekrutierenden Totenpriestervorsteher folgt ein Abschnitt, der die Herkunft der betreffenden Personen benennt: *Tw wd n hm.(j) tst shd hmw-k3 [///] m mrt n(j)t dt.k ...* – „Meine Majestät hat befohlen [diese (?)] Totenpriestervorsteher auszuheben unter den *mrt*-Leuten deines Besitzes ...“. Selbst in den Fällen, in denen Grabherren explizit von „ihren“ *mrt* sprechen, mußte also

<sup>36</sup> Zur grammatischen Konstruktion vgl. EDEL, *Altäg. Gramm.*, § 650. Die Verwendung des passiven Partizips *mrw* statt des femininen Kollektivums *mrt* könnte auf eine Etymologie von *mrt* als „die Gewollten“, „die Gewünschten“ hindeuten (s. dazu auch BERLEV 1972: 144 f. „die Geliebten“).

<sup>37</sup> Gegen die HELCK'sche Übersetzung dieser Passage: „Wer in einem anderen Gau *mrw* war, den machte ich zum Beamten (*sr*)“ (*LÄ* II, 1236, Anm. 2; vgl. auch GOEDICKE 1967: 211 [28]); und die von BERLEV (1972: 144–145): „Ich aber bevölkerte die Städte, die zugrunde gerichtet waren in diesem Bezirk, mit ... Leuten (aus) anderen Bezirken. Sie wären für die *mr(j)w(w)* unter ihnen gewesen, aber ich ernannte sie zu Beamten.“ Der Text kann nur im Zusammenhang mit der folgenden Passage übersetzt werden: *ir b3wwt n.s m sr n sp kfj.i hr hrt.f sjw.f wj hr.s n ntr niwt* – „Den der ausgeübt hat für sie (= die Ortschaften) die Ämter als *sr*-Beamter, den beraubte ich niemals seines Anteils, so daß er mich verklagt hätte deswegen beim Stadgott.“ Hier erfahren wir im übrigen, daß die Funktion der Guts- bzw. Ortsvorsteher eine in der Kategorie eines *sr*-Beamten war und daß diese Beamten für ihre Tätigkeit mit Anteilen (*hrt*) an den eingezogenen Produkten belohnt wurden.

<sup>38</sup> Das Verteiltsein der Besitzungen hoher Beamter im ganzen Land war gängige Praxis. In den Grabbeischriften ist in stereotypen Wendungen vom „Herbeibringen von Gaben aus den Ortschaften und Gütern des Besitzes in Ober- und Unterägypten“ die Rede.

ihre dauerhafte Verwendung für die Sicherung des eigenen Totenkultes durch eine entsprechende königliche Verfügung sanktioniert werden. Pharao verzichtete dadurch offenbar auf Rechte, die er in bezug auf diese *mrt* hatte, auch wenn sie dem *pr-dt* eines Würdenträgers angehörten, was u. a. ein Beleg dafür ist, daß mittels des Begriffes des *pr-dt* keine Definition von Privateigentum im Gegensatz zu staatlichem Eigentum vorgenommen wurde.<sup>39</sup>

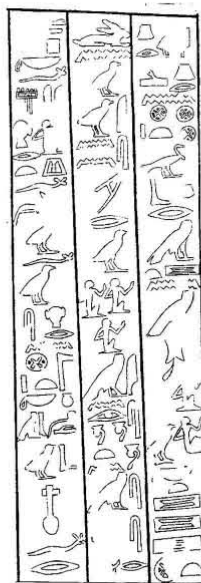


Abb. 3: Auszug aus der Inschrift des *Hnqw*  
(nach DAVIES 1902: II, Pl. 24 = *Urk.* I, 78.4-9).

Eine solche Berechtigung, eigene *mrt*-Leute für die Ausstattung des eigenen Totenkultes zu verwenden, muß auch beim „Großen Oberhaupt“ des 12. o. äg. Gaues *Ibj* unterstellt werden, der unter *Mr-n-r* und *Ppjj* II. amtierte. Er schreibt in seinem Grabe bei Deir el-Gebrawi: *ir. n.(j) nn m njwwt nt dt m w<sup>c</sup>b m htp-dj-njswt rdj.n n.(j) hm n nb.(j) irt(w) n.(j) 3ht///hr mrt.j nt dt mh m k3w m 5nhwt m 5w///ir[t(w). n. (j)]//wp-hr iht it.j sk.w(j) m hk3-hwt nt pr 5n<sup>c</sup>*

<sup>39</sup> Diese Meinung wurde von PEREPELKIN (1986) vertreten. Wahrscheinlich kennzeichnet *pr-dt* nicht Privateigentum im Gegensatz zu staatlichem, sondern persönliches, d.h. an die Person gebundenes Eigentum im Gegensatz zu dem der Großfamilie.



*nt 3ht st3t 200 rdj [n.n(j)] hm n nb[j] r snht iht.(j)* – „ich machte dieses (d. h. seine Totenstiftung) aus den Dörfern des *dt*, aus dem *w<sup>c</sup>b*-Einkommen<sup>40</sup> und dem Königlichen Gunstbeweis,<sup>41</sup> den mir die Majestät meines Herrn gegeben hat. Gemacht wurde für mich ein Feld [///] versehen mit meinen *mrt*-Leuten des Besitzes, angefüllt mit Rindern, Ziegen, Eseln, [///], abgesehen von dem Besitz meines Vaters. Denn ich bin ja Güterverwalter des *pr-sn<sup>c</sup>*, eines Feldes von 203 Aruren, die mir die Majestät meines Herrn gegeben hat, um meinen Besitz zu stärken“ (DAVIES 1902: I, pl. 7 = *Urk.* I, 145.1–3). Mit dieser Inschrift wird die Zusammensetzung und Herkunft der Stiftungen erläutert, die in dem darüber angebrachten Güteraufzug personifiziert sind. Die *mrt* stellen hier wieder das Personal und erscheinen in der gewohnten Reihung neben Feldern und Vieh im Rahmen der Besitzaufstellung.<sup>42</sup>



Abb. 4: Dekret Koptos K (nach GOEDICKE 1967: Abb. 27).

Ein weiterer Hinweis für die Verwendung von *mrt* des *pr-dt* als Kapriester ist möglicherweise der in die Regierungszeit *Ppjj*s I. zu datierenden Grabstele des Vorstehers der Oase Dachla *Hntj-k3w-Ppjj* zu entnehmen (Abb. 5), in der er von der Errichtung seines Grabes spricht.

<sup>40</sup> *w<sup>c</sup>b*, hier in Parallele zu *htp-dj-njswt*, stellt deutlich eine Einkommensart oder Pfründe dar, die aus Priesterdiensten erwächst, vgl. die Nennung von Priestern, die *w<sup>c</sup>b*-Dienst leisten (als Kompensation) für Gottesfelder (*Nfr-ir-k3-r<sup>c</sup>*-Dekret s. oben). *w<sup>c</sup>b* ist sicherlich mit dem anderweitig belegten *w<sup>c</sup>bwt* zu verbinden, vgl. die Verfügung des *K3-m-njrt* über seine Totenstiftung: *ir niwwt nt dt nt w<sup>c</sup>bwt w<sup>c</sup>bt hr.sn* ... – „was die Dörfer meines Besitzes anbelangt, (nämlich die,) die zum *w<sup>c</sup>bwt*-Einkommen gehören, für die *w<sup>c</sup>b*-Dienst geleistet wird ...“ (*Urk.* I, 15.7–8); und das Dekret Abydos III (GOEDICKE 1967: Abb. 7).


<sup>41</sup> Auch die Übertragung eines Amtes oder Ranges konnte als *htp-dj-njswt* bezeichnet werden (vgl. *Urk.* I, 147.15–16). Die damit verbundenen Pfründen sind wohl hier gemeint.

<sup>42</sup> S. oben und vgl. *Urk.* I, 172.8: ... *pr 3ht rmt iht nb(t) wn hr.f* – „das Haus, der Acker, die Leute und alle Sachen, über die er Verfügungsgewalt hatte ...“.

J. OSINGS Rekonstruktionsvorschlag für die nicht vollständig erhaltene Passage wird durch die erhaltenen Zeichenreste sehr wahrscheinlich: ich legte dieses Grab an ... *m mrt dt.(j) smnh(wj) 3wt.sn n mr[wt prt hrw n.j j]m* – „samt einem Stiftungs-Personal, das ich mit einer großzügigen Dotation an Speisen<sup>43</sup> versah, um davon [mir das Totenopfer zu leisten?] ...“ (OSING *et al.* 1982: 29). Hier wäre also wirklich von *mrt dt* als Personal für den Totenkult des Oasengouverneurs die Rede und nicht etwa von seinen *mrt* als den Bauarbeitern des Grabes und ihrer reichlichen Entlohnung.<sup>44</sup>

Im Grab des *Gmnj*, das sich auf dem *Ttj*-Friedhof befindet und bereits der 1. ZwZt zuzurechnen ist, werden *mrt*-Leute als alleinige Gabenbringer dargestellt. Die Beischrift lautet: *shpt stpw inmw nf in mrt.f nt pr.f n(j)t dt.f m hrt-hrw r<sup>c</sup> nb* – „Das Herbeibringen der Fleischstücke, die ihm geholt werden von seinen *mrt*-Leuten seines Hauses, das zu seinem Besitz gehört, täglich“ (FIRTH und GUNN 1926: I, 209). Der Hinweis auf das tägliche Bringen der Gaben spricht auch hier für eine Rolle der *mrt* als Totenpriester.

Diese Funktion war sowohl mit einem engen persönlichen Verhältnis zum Grabherrn verbunden als auch mit einem besonderen Einkommen im Rahmen der Totenstiftung. Wie aus den Totenpriesterverträgen bekannt, konnte dieses Einkommen seinerseits aus Anrechten auf Felder und Leute bestehen, wenn auch dieser Stiftungsbesitz in vielen Fällen keinen eigenen Besitzverband darstellte (GOEDECKEN 1976: 268, Anm. 108), d. h. der Totenpriester und sein Stiftungsanteil blieben Teil einer größeren Einheit, gewöhnlich der Haushalt des Haupterben des Stifters, welcher häufig seine Verfügungsgewalt über die Totenpriester und ihr Stiftungsvermögen nutzte, um Dispositionen in seinem eigenen Interesse zu treffen, was auch die Einsetzung des Totenpriesters zu Arbeiten beinhaltete, die nicht mit dem Stiftungszweck vereinbar waren. Nur so sind die Klauseln in den Totenpriesterverträgen zu verstehen, die das Zugriffsrecht von Familienangehörigen auf die Totenpriester ausschließen sollten.

<sup>43</sup> Bei  *3wt* handelt es sich um Zuweisungen in Form von Lebensmitteln, vgl. eine Liste in den Abusir-Papyri, in der Getreidelieferungen in der Überschrift als *3wt* der Residenz bezeichnet werden (POSENER-KRIÉGER und DE CENIVAL 1968: pl. 50, 1a).

<sup>44</sup> Die gute und gerechte Bezahlung der Handwerker ist ja ein häufiges Thema in Grabschriften des Alten Reiches, auf der anderen Seite sind auch Fälle belegt, bei denen ein Teil der Bezahlung des Handwerkers in seiner Einsetzung als Ka-Priester bestand, vgl. dazu GRDSELOFF 1943: 32 und HELCK 1956: 66.

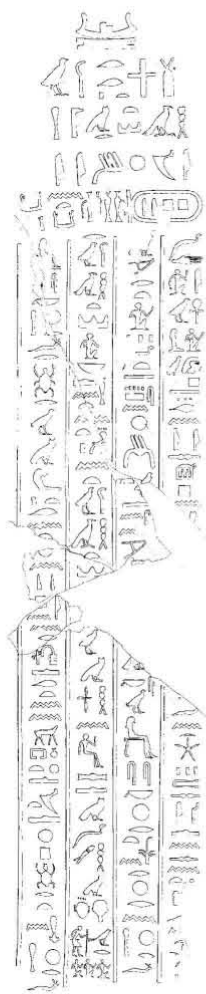


Abb. 5: Grabstele des Oasengouverneurs *Hntj-k3w-Ppjj*  
(nach OSING *et al.* 1982: Taf. 60, 6).

Hieraus ergibt sich die Frage nach dem sozialen Spektrum der Personen, die mit dem Begriff *mrt* bezeichnet werden konnten. Gesehen haben wir bisher, daß hierunter Hauspersonal im weitesten Sinne, also Ackerbauern, Hirten, Viehzüchter, Handwerker, Hausdiener<sup>45</sup> und auch Totenpriester, gefaßt werden konnte.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Grabinschrift des *Nḥbw* (Zeit *Ppj*s I.). Er berichtet von sich, daß er 20 Jahre lang die Güter seines Bruders leitete, wobei er die Tätigkeit mit *ḥk3 njwt* umschrieb und seine Aufgabe mit *ip išt.f nb* – „revidieren seines ganzen Besitzes“ faßte (*Urk. I.*, 216.13, 16); Tätigkeiten, die in den Grabdarstellungen immer wieder illustriert werden. Neben diesen allgemeinen Aussagen folgen in bezug auf den Umgang mit dem Personal bezeichnende Sätze: „Niemals schlug ich irgend jemanden, wenn er mir unter die Finger geriet“, „niemals machte ich irgend einen Menschen dort zum *b3k*“ (*Urk. I.*, 217.4–5). Der Status als *b3k* muß also in diesem Zusammenhang ein drückenderes Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet haben als das, dem das Personal der Würdenträgerhaushalte gewöhnlich unterworfen war. Dieser Gedanke wird auch gestützt durch eine ähnlich lautende Phrase in der Grabinschrift des *Hnḳw* von Deir el-Gebrawi (*Urk. I.*, 77.4): *n sp b3k.(j) s3t nt wꜥ im* – „niemals machte ich die Tochter eines von ihnen zur *b3k(t)*“. Das Determinativ von *b3k* zeigt dabei einen sitzenden Menschen mit einer wahrscheinlich hölzernen Fessel um den Hals, so daß hier eine Übersetzung von *b3k* mit „versklaven“ sicher am Platze wäre.<sup>46</sup> Dieses Versklaven stellte dabei kaum einen reinen Willkürakt dar. Ein solches Herabsinken auf der sozialen Stufenleiter erfolgte sicherlich auf dem Wege der Schuldknechtschaft. Dieses Phänomen deutet, wie schon im Falle der Getreideablieferungsliste aus den Gebelein-Papyri erwogen, auf die Existenz eines festgesetzten Ablieferungssolls hin, das etwa durch unglückliche Umstände nicht einzuhalten war und so zu Verschuldung mit entsprechenden Konsequenzen führen konnte.

Eine Unterscheidung von *b3kw* und *mrt* findet sich auch in Passagen aus den Sargtexten, die den Personenkreis benennen, der dem Verstorbenen nahe stand. Nach Aufzählung der Verwandten folgten am Schluß die Bediensteten *mrt* und *b3kw* (*CTII*, 205, vgl. FRANKE 1983: 282). Da diese Unterscheidungen jedoch nicht regelmäßig vorgenommen werden und der Personenkreis der

<sup>45</sup> Hier sind wir sicher berechtigt, von den Verhältnissen des Mittleren Reiches zurückzuschließen, vgl. die in Abydos gefundene Stele des *Tnj-it.f* aus der Zeit Sesostri's I., auf der als *wb3* bzw. *wb3t* titulierte Hausbedienstete als Gabenbringer dargestellt und mit der Überschrift *mrt* versehen werden (MARIETTE 1880: pl. 22 unten).

<sup>46</sup> An der Verwendung des Begriffes *b3k* zeigt sich auf der anderen Seite das Phänomen der Relativität, das bei ägyptischen Bezeichnungen für soziale Gruppen typisch ist. So schreibt das Große Gauoberhaupt *Dꜥw* in seinem Grab bei Deir el-Gebrawi: „Oh, Ihr Lebenden auf der Erde, Diener gleich mir“ (*b3kw mjtj.(j)*) (*Urk. I.*, 147.9).

Gabenbringer in den Grabdarstellungen mal mehr und mal weniger detailliert wiedergegeben wird, ist es sehr wahrscheinlich, daß auch abhängige, in Schuldknechtschaft geratene Personen unter dem Sammelbegriff *mrt* subsumiert werden konnten.

Fraglich ist, wie weit das Spektrum der Personen, die als *mrt* bezeichnet werden konnten, am oberen Ende der sozialen Stufenleiter reichte, ob es auch das Aufsichtspersonal, die Schreiber, also die niedere Beamtenschaft eines Würdenträgerhaushaltes umfaßte.

In einer singulären Darstellung im wahrscheinlich aus der Regierungszeit *Ppjj*s II. stammenden Grab des Großen Gauoberhauptes *Ppjj-ḥh hrj-ib* bei Meir ist über einer Reihung von Opfergabenbringern zu lesen: *iw(t) mrt n(j)t pr n(j) dt ḥnᶜ rnpjt nb iḥt nb(t) nfrt* – „Das Kommen der *mrt* des *pr-dt* mit allen Pflanzen und allen guten Sachen“ (vgl. BLACKMAN 1924: pl. 9, 2. Reg. v. u.). Die betreffenden Personen tragen nicht nur Namen sondern sogar Titel wie *špsj njswt*, *hrj-tp-njswt*, *imj-r3 pr* oder *imj-r3 šnwt*. Dabei unterscheiden sich die als „*mrt n(j)t pr-dt*“ bezeichneten Personen nicht von den in den anderen Registern aufgeführten Gabenbringern, die mit *ḥmw-k3* – „Ka-Diener“ bzw. *is(t) nw pr.k n(j) dt* – „Arbeiterabteilung deines dir gehörigen Hauses“ überschrieben sind und ähnliche Titel tragen. PEREPELKIN (1986: 164 ff.) nahm an, daß die, am unterschiedlichen Beschriftungsstil erkennbar, erst sekundär<sup>47</sup> mit Namen und Titeln versehenen Personen quasi unter eine falsche Überschrift geraten seien. Auf deren Nichtbeachtung weist auch der Fall eines unter der Überschrift *špsj njswt imj-r3 pr* stehenden Mannes hin, dem sekundär die Titel *šḥd ḥmw-k3 imj-r3 šsr* – „Untervorsteher der Ka-Diener“ und „Leinenvorsteher“ beigefügt wurden. An anderer Stelle erhielt eine Person, die unter der Rubrik *špsj-njswt imj-r3 pr* abgebildet wurde, überhaupt keinen Namen, während gleichzeitig ein *imj-r3 pr* unter der Rubrik *imj-r3 šsr* erscheint (vgl. BLACKMANN 1924: pl. 9 unten). Sollte diese Dekorationspraxis nicht nur Ausdruck von Achtlosigkeit und Ignoranz den Überschriften gegenüber sein, könnte sie darauf hindeuten, daß zwischen den Sammelbezeichnungen in den Überschriften und den im einzelnen aufgeführten Titeln kein Widerspruch bestanden hat. Der *mrt*-Begriff würde dann durchaus für eine Gruppe von Haushaltsangehörigen einer größeren sozialen Breite Anwendung gefunden haben, untergebene Beamte einschließend.

Ähnliches scheint sich für die Thutmosidenzeit anzudeuten. Auf einem Ostrakon aus Deir el-Bahari hat sich eine Abrechnungsliste für Steinblöcke erhalten, die im Rahmen des Arbeitsdienstes transportiert worden sind (HAYES 1960: 31, pl. 11, 2). In der Überschrift werden die ausführenden Personen als „*mrt*, die dem (Scheunenvorsteher) Minmose unterstehen“ (*mrt*

<sup>47</sup> Zur Praxis der nachträglich eingefügten Namen vgl. u. a. ALTENMÜLLER 1998: Taf. 70 und 101.

*ntj r-ht* ...) bezeichnet. Darunter werden neben titellosen Personen auch zwei Schreiber mit den geleisteten Arbeitspensen in Form einer bestimmten Steinanzahl aufgeführt. Bei diesen Personen muß es sich allerdings um Vormänner kleinerer Arbeitsgruppen gehandelt haben, da an einer Stelle statt des Personennamens eine Institution (das Haus der Königsgemahlin, der Seligen) genannt ist (MEGALLY 1974: 305f.). Auch hier scheint es kein Problem gewesen zu sein, die Vormänner mit niedrigen Beamtenrängen unter dem Sammelbegriff *mrt* zu subsumieren.

#### 4. Beamtentitel, die sich auf *mrt* beziehen


Die Existenz eines gesonderten Verwaltungsbüros, die *mrt*-Leute betreffend, läßt sich bisher nur für die Periode von *Nj-wsr-r<sup>c</sup>* bis *Ttj* und nur als Residenzinstitution nachweisen. Der Titel eines „Vorstehers der beiden *mrt*-Büros“ (*imj-r3 iswj mrt*) findet sich in der zweiten Hälfte der 5. Dynastie bei vier hochrangigen Personen, die im Rahmen ihrer Laufbahn die Position des Wesirs erlangten:

- *K3j* (PM III<sup>2</sup>, 479) war vor der Berufung zum Wesir *imj-r3 sš<sup>c</sup> njswt*, *imj-r3 iswj nw pr-md3t*, *imj-r3 iswj nw pr hrj-wdb*, *imj-r3 iswj nw mrt*, *imj-r3 iswj nw hrj-htm(t)<sup>c</sup> njswt* und als Wesir *imj-r3 hrp sš<sup>c</sup> njswt*, *imj-r3 hrp sš nb m pr hrj-wdb rhjt mrt*;
- *Ph-n-wj-k3(j)* (PM III<sup>2</sup>, 491–492) war *imj-r3 sš<sup>c</sup> njswt*, [*imj-r3*] *iswj mrt*, *imj-r3 iswj nw pr hrj-wdb*;
- *Pth-htp* (PM III<sup>2</sup>, 463): *imj-r3 sš<sup>c</sup> njswt*, *imj-r3 iswj mrt*, *imj-r3 iswj hrj-htm(t)*;
- *R<sup>c</sup>-špss* (PM III<sup>2</sup>, 494–496) vor Wesirat: *imj-r3 sš<sup>c</sup> njswt*, *imj-r3 iswj mrt*, *imj-r3 iswj hrj-htm(t)*.

Der Titel eines „Vorstehers des Büros der *mrt*“ (*imj-r3 is n mrt*) ist für *Hsj* belegt, der unter *Ttj* Wesir wurde und der in der Karrierephase vor Übernahme des Wesirats die Titel *hrj-tp njswt*, *imj-r3 wpt*, *imj-r3 is n mrt*, */// imj-r3 n pr-hrj-wdb*, *imj-r3 n hrj-htm(t)* führte (KANAWATI 1999: 73–74, figs. 3–4).

Die Funktion eines „Vorstehers der/des *mrt*-Büros“ war offensichtlich nicht an das Wesirat gebunden, auch wenn alle Träger dieses Titels zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Laufbahn zu Wesiren berufen worden sind. (Mindestens von *K3j*, *R<sup>c</sup>-špss* und *Hsj* ist bekannt, daß sie *imj-r3 is(wj) n(w) mrt* bereits vor ihrer Berufung zum Wesir waren.) Sie gehörte aber zur obersten Sphäre der Aktenverwaltung der Residenz, die mit dem Wesirat eng verbunden war, so daß eine hohe Stellung hier eine gute Ausgangsposition für eine Berufung zum Wesir bot.

Anhand der Titulaturen ist erkennbar, daß ein besonders enger Zusammenhang zu den anderen Residenzaktenbüros bestand, insbesondere zur *pr hrj-*

wdb-Verwaltung und zum  „Büro der *hrj-htm(t)* Urkunden“<sup>48</sup>, die wahrscheinlich nicht als „Verwaltung der gesiegelten Akten“ (GRDSELOFF 1951: 157) sondern als die der „Verträge, Vereinbarungen enthaltenden Akten“ anzusprechen ist.<sup>49</sup> Diese *htm*-, „Verträge“ beinhalteten u. a. die Zuweisung von Personal und Feldern an Institutionen. Dieser Umstand spiegelt sich nicht zuletzt in dem singulären Titel des *Hnmw-htp* (PM III<sup>2</sup>, 213 (4)) wieder: *imj-r3 hrj-htm(t) n c njswt pr c3 n mrt n 3ht*. Wenn auch nicht völlig klar ist, ob hier drei oder nur zwei Titel zusammengefaßt wurden, d. h. ob wir es mit einem „Vorsteher der Verträge enthaltenden Urkunden von den königlichen Urkunden des Palastes, die die *mrt*-Leute und die Felder betreffen“ zu tun haben, oder mit einem „Vorsteher der Verträge enthaltenden Urkunden, die zugehörig sind zu den königlichen Urkunden des Palastes“, „Vorsteher der Verträge enthaltenden Urkunden bezüglich der *mrt*-Leute“, „Vorsteher der Verträge enthaltenden Urkunden bezüglich der Felder“.<sup>50</sup> Wichtig ist jedoch, daß es *hrj-htm(t)*-Urkunden gab, die die *mrt*-Leute betrafen, und auch die Nennung von *mrt*-Leuten in einem Atemzug mit Feldern. Ein Umstand, auf den nun schon mehrfach hingewiesen wurde und der sich darüber hinaus auch in der belegten Koppelung von *mrt*- und Felderschreiber zeigt.<sup>51</sup>

Eine Hierarchie von *mrt*-Schreibern läßt sich für den Zeitraum von *Nj-wsr-r* bis zum Ende der 6. Dynastie als Residenzbeamte nachweisen:

- *K3(j)-m-nfrt: imj-r3 sš mrt* – „Vorsteher der *mrt*-Schreiber“ (SIMPSON 1992: 2 (3), fig. 4; Zeit: *Nj-wsr-r*);

<sup>48</sup> Zur Lesung vgl. H. G. FISCHER 1996: 50–52. Belege mit fehlender Buchrolle sprechen dafür, daß es sich bei der Buchrolle um ein reines Determinativ handelt, das nicht mit zu lesen ist.

<sup>49</sup> HELCK (1954: 72): „unter Verschuß gehaltene Akten“. GOEDICKE (1967: 87): „Registratur der gesiegelten Dokumente“, an anderer Stelle: „Diese Verwaltung war scheinbar vornehmlich mit Fragen des Landbesitzes beschäftigt, für dessen Übertragung ... Vertragsakten notwendig waren“ (*ib.*: 169). Die Bemerkung von H. G. FISCHER (1996: 52): „*hrj htm* is best translated ‚registry‘, as GOEDICKE has suggested“, beruht, was die Meinung von GOEDICKE anbelangt, auf einem kleinen Irrtum. Der Begriff „Registratur“ bezog sich sowohl bei GOEDICKE als auch bei HELCK auf das Büro (*is*). Dennoch scheint mir der Begriff „Registratur“ nicht ungeeignet, um die Funktion der Institution (*is n hrj-htm(t)*) zu umreißen, da hier offenbar Urkunden über die Zuweisung von Land und Arbeitskräften an Institutionen aufbewahrt (vgl. das Dekret Koptos L = *Urk.* I, 296.12–15) und möglicherweise auch zusammenfassende Register über diese Sachverhalte geführt wurden (ANDRÁSSY 1988: 66–69).

<sup>50</sup> Ähnlich schwer ist die Entscheidung im Falle des singulären Titels des o. g. *K3j*, den er nach seiner Berufung zum Wesir führte: *imj-r3 hrp sš nb n pr hrj-wdb rhjt mrt*. Wenn man nicht von der Existenz eines speziellen *.pr-hrj-wdb*, die *rhjt*- und die *mrt*-Leute betreffend“ ausgehen möchte (so POSTOWSKAJA 1962: 159, 171; ZAUZICH in: *LÄ* I, 124), für das es keine weiteren Belege gibt, müßte der Titel in drei aufgelöst werden: *imj-r3 hrp sš nb n pr hrj-wdb*, *imj-r3 hrp sš nb n rhjt*, *imj-r3 hrp sš nb n mrt* (so STRUDWICK 1985: 143).

<sup>51</sup> Vgl. [*imj-r3*] *sš 3ht mrt* (KAPLONY 1981: 394 ff.) (Zeit *Ppjj* I.).

- *Sfhw*: *irj-md3t mrt* – „der mit den die *mrt* betreffenden Schriftrollen Befäße“, (FISCHER 1979: 181; Zeit: *Dd-k3-r<sup>c</sup>*);
- *Idw*: *sš mrt* – „*mrt*-Schreiber“ (genannt im Abusir-Archiv; POSENER-KRIÉGER 1976: II, 404);
- *Šm3w*: *imj-r3 sš mrt* – „Vorsther der *mrt*-Schreiber“ (DUELL 1938: pls. 36–37; Zeit: *Ttj* bis *Ppjj* I.);
- *Tr-n-3htj*: *shd sš mrt* – „Untervorsteher der *mrt*-Schreiber“ (KANAWATI und HASSAN 1997: 15 (2), 42, pl. 48 (b); Zeit: Mitte *Ttj* bis *Ppjj* I.);
- *Idw*: *imj-r3 sš mrt*, *sš mrt* – „Vorsther der *mrt*-Schreiber“ und „*mrt*-Schreiber“ (SIMPSON 1976: 30, figs. 33–34, 36, 40–41; Zeit: 1. Hälfte *Ppjj* I.);
- *Hrj-š-f-nht*: (*imj-r3 mš<sup>c</sup> hrp ʿpr nfrw*) *sš mrt* – „*mrt*-Schreiber“ (vgl. FIRTH und GUNN 1926: I, 192; Zeit: Ende 6. Dyn.).

Drei von den genannten Beamten wurden in Gräbern von Wesiren erwähnt,<sup>52</sup> gehörten also zu deren unmittelbaren Untergebenen, jedoch ohne daß die betreffenden Wesire selbst den Titel eines „Vorstherers der beiden *mrt*-Büros bzw. des *mrt*-Büros“ führten. Das spricht wiederum dafür, daß die *mrt*-Verwaltung in enger Verbindung zum Wesirat stand. Das galt sicherlich auch für den Zeitraum ab der Regierungszeit *Ppjj*s I., in dem nach heutigem Forschungsstand kein gesondertes *mrt*-Büro in der Residenz mehr nachweisbar ist.

Dem Verschwinden des gesonderten *mrt*-Büros in der Residenz auf der einen Seite stand die Schaffung eines neuen Amtes gegenüber, das sich ungefähr seit der Regierung *Ttj*s nachweisen läßt, und zwar bisher nur bei Beamten, die sich in der oberägyptischen Provinz, genauer gesagt in Abydos und vor allem in Achmim, bestatten ließen. Es handelt sich um den Titel *imj-r3 wp(w)t 3ht mrt (m prwj)* – „Vorsther der Aufträge<sup>53</sup> bezüglich der Felder und der *mrt*-Leute (in den beiden Häusern)“, wobei der Titelzusatz (*i*)*m(j)*-*prwj* gewöhnlich als Bezug auf die Ebene der Zentralverwaltung gewertet wird und für eine distriktübergreifende Amtsführung des Titelträgers spricht. Diese Entwicklung ist sicherlich im Zusammenhang mit der Ausbildung des Provinzwesirats zu sehen. Dabei lassen sich folgende Titelvarianten erkennen:

*imj-r3 wpwt 3ht mrt m prwj*

- *B3wj* (NEWBERRY 1912: 110 [13]; Achmim, 6. Dyn.),
- *Ddi* (NEWBERRY 1912: 110 [15]; Achmim, 6. Dyn.),
- *B3wj* (NEWBERRY 1912: 112 [19]; Achmim, 6. Dyn.),

<sup>52</sup> *Šm3w*: genannt im Grab des Wesirs *Mrrw-k3(j)*; *Tr-n-3htj*: genannt im Grab des Wesirs *ʿnh-m-ʿ-hr* und *Sfhw*: genannt im Grab des Wesirs *Pth-htp* (I).

<sup>53</sup> Zur Interpretation dieses Titels als „Vorsther der Teilung/Einteilung“ vgl. MARTIN-PARDEY 1984.



- *Ghs3/Nbj* (KANAWATI 1992: 11) auch *imj-r3 wpwt 3ht mrt* (Achmim, Ende *Ppjj* II. – 8. Dyn.);  
*imj-r wpwt mrt 3ht*
  - *B<sup>c</sup>wj/B3:f-Mnw* (KANAWATI 1989: 58 ff., fig. 30 (b), pl. 9 (b); Achmim, spät *Ppjj* I.);  
*imj-r3 wpt 3ht mrt m prwj*
  - *Hsj-Mnw/Ssj/Dwdj* (MCFARLANE 1995: 305–306, 268; 65 [105]; Achmim, spät *Ttj* – früh *Ppjj* I.; auch *imj-r3 wpt htp-ntr m prwj* und *imj-r3 wpt m prwj*),
  - *Mddi* (KANAWATI 1989: 21, fig. 11; Achmim, Ende *Ppjj* II. – 8. Dyn.);  
*imj-r3 wpt mrt 3ht m prwj*
  - *Mmj* (*Urk.* I, 264.3; vgl. JONES 2000: No. 393; Achmim, 6. Dyn.).
- Schließlich gibt es diesen Titel erweitert um den Bezug auf das „Gottesopfer“ (*htp-ntr*): *imj-r3 wpt mrt [3ht] htp-ntr m prwj* – „Vorsteher der Aufträge bezüglich der *mrt*, der Felder und der Gottesopfer in den beiden Häusern“
- *Snj/Ppjj-snb/Tj* (Sohn des *Mmj*, in dessen Grab genannt; MCFARLANE 1995: 73 (119), 307; Achmim, spät *Ppjj* I. – früh *Mr-n-r<sup>c</sup>*);  
*imj-r3 wpt htp-ntr m mrt 3ht*
  - *Ndm-ib* (KANAWATI 1992: 191, n. 1155, 219, n. 1329, 271, n. 1750; Abydos, spät *Ppjj* I. – früh *Ppjj* II.).

Letztgenannte Titelform ließe sich als „Vorsteher der Aufträge bezüglich der Gottesopfer, die aus *mrt*-Leuten und Feldern bestehen“ auffassen. Wahrscheinlicher ist es jedoch, von einem *imj-r3 wp(w)t*-Titel<sup>54</sup> auszugehen, dessen unterschiedliche Aufgabengebiete durch entsprechende Beifügungen gekennzeichnet wurden, wobei mehrere Aufgabengebiete durch die Anfügung mehrerer Qualifikatoren angezeigt wurden. Wir hätten also in unserem Zusammenhang eine Grundform *imj-r3 wp(w)t 3ht mrt* – „Vorsteher der Aufträge die Felder und die *mrt*-Leute betreffend“ vor uns, die durch *htp-ntr* erweitert werden konnte (*imj-r3 wp(w)t 3ht mrt htp(w)-ntr* – „Vorsteher der Aufträge die Felder, *mrt*-Leute und Gottesopfer betreffend“). Der weitere Zusatz (*i*)*m(j)* *prwj* scheint bedeutungsunterscheidend im Hinblick auf die hierarchische Einordnung des Titelträgers zu sein, auch wenn das wegen des deutlichen Überwiegens der Titelformen mit (*i*)*m(j)* *prwj* und des Vorkommens beider Titelvarianten im Falle von *Ghs3/Nbj* nicht mit hundertprozentiger Sicherheit zu sagen ist. Die unterschiedlichen Positionen der qualifizierenden Zusätze hingegen, d. h. ob *mrt* oder *3ht* zuerst steht, sind mit Sicherheit nur als graphische Varianten zu werten.

Die enge Verbindung von *mrt*, Feldern und Gottesopfern ist dabei sicher kein Zufall, sondern hängt mit der Stiftungstätigkeit Pharaos zusammen, die

<sup>54</sup> Der Wechsel von *wpwt* und *wpt* in denselben Titelzusammenhängen spricht für graphische Varianten ein und desselben Titels.

mit der Zuweisung von Ackerland und Arbeitskräften einherging, wobei die Ausstattung der Provinzkulte einen hervorragenden Platz einnahm. Die Schaffung dieser Funktionen in der Provinz war dabei eingebettet in einen generellen Ausbau der Provinzialverwaltung während der 6. Dynastie bei gleichzeitigen Konzentrationsprozessen innerhalb der Residenzadministration; in unserem Falle ablesbar am Wegfall der separaten *mrt*-Verwaltung in der ersten Hälfte der 6. Dynastie. Die Übernahme der Funktion des *mrt*-Büros in der Residenz erfolgte sehr wahrscheinlich durch das Büro der *pr hrj-wdb*-Verwaltung, der die Felderschreiber und Feldervorsteher untergeordnet waren, und die schon früher gleichzeitig für die Angelegenheiten der Arbeitskräfte zuständig gewesen sein kann, von deren Stiftung zusammen mit Ackerland wir ja bereits aus der Inschrift des *Mtn* am Beginn der 4. Dynastie erfahren. Ihre Funktion wurde im Mittleren Reich dann wahrscheinlich durch das Felderbüro und das „Büro, das die Leute gibt“ (*h3 n dd rmt*) übernommen (vgl. HAYES 1955: 137). Das kann zwar in diesem Zusammenhang nicht weiter vertieft werden, aber aus einer Inschrift auf einer Statue *Sbk-htps* IV. aus Karnak erfahren wir zum Beispiel, daß über letztgenanntes Büro die Zuweisung von 5 *mrt*-Leuten an das *pr-sn<sup>c</sup>* des Gottesopfers des Amun-Tempels erfolgte (HELCK 1975b: 18–19).

Neben dem *pr-hrj-wdb* waren im Alten Reich auch noch die übrigen Aktenbüros der Residenz, insbesondere das der *hrj-htm(t)*-Akten, mit Vorgängen befaßt, die die *mrt*-Leute betrafen. Diese Institutionen bzw. deren Vertreter waren nicht mit der direkten Leitung der *mrt* vor Ort befaßt, sondern mit ihrer aktenmäßigen Erfassung, letztlich zum Zwecke des Einsatzes für Arbeiten im staatlichen Interesse.

Die Tatsache, daß es im Alten Reich keine speziellen *mrt*-Vorsteherstitel gegeben hat – während das für das Mittlere und Neue Reich in Gestalt des *imj-r3 mrt* und *hrj mrt* durchaus der Fall war – und daß im Gegensatz dazu „Vorsteher der *swtjw*“ existiert haben, ist jedoch kein Argument für eine nur temporäre Dienstverpflichtung der *mrt* im Alten Reich versus permanenter Verfügung über die Arbeitskraft der *swtjw*,<sup>55</sup> da sich der *imj-r3 swtjw*-Titel auf eine hohe Position in der Distriktsverwaltung bezog und nicht auf eine Aufseherfunktion bei alltäglichen Arbeiten. Die Dienstvorgesetzten der *mrt*-Leute stellten die *hk3w*, *imjw-r3 iswt* oder die *sn<sup>c</sup>*-Vorsteher dar, unter deren Aufsicht sie zu arbeiten hatten, wie es u. a. im Dekret Koptos G formuliert ist (s. o.). Wer von den in den Dekreten Koptos B, C und D angesprochenen Beamten genau mit der Dienstverpflichtung der *mrt* des Min-Tempels zu tun hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß es unbedingt die unter anderem

<sup>55</sup> Gegen MORENO GARCIA 1998: 82.

genannten *imjw-r3 swtjw* waren, ist nicht zwingend.<sup>56</sup> Wahrscheinlich waren es unterschiedliche Beamte je nach Ziel der Rekrutierung, wobei eine differenzierte Behandlung der verschiedenen Kategorien von Tempelpersonal nicht erkennbar ist, so daß in den Texten der Dekrete immer wieder auch ganz allgemeine Sammelbezeichnungen für die Personen verwendet wurden, die potentiell als Fordernde im Tempel erscheinen konnten.

### 5. Zusammenfassung

Der Personenbegriff *mrt* kommt für uns bisher erkennbar in der 5. Dynastie auf und wird insbesondere in Beamtentiteln und Texten von administrativ-juristischem Charakter verwendet. In Grabdarstellungen und -inschriften wird er nur selten gebraucht und wenn, dann eher während der 6. Dynastie und später. Im Alten Reich stellt *mrt* einen Sammelbegriff für das dienende männliche wie weibliche Personal einer grundbesitzenden Institution dar, sei es ein Tempel, sei es der Haushalt eines Würdenträgers (*pr-dt*). Da das *pr-dt* eines Würdenträgers sowohl Privat- als auch Amtsbesitz umfaßte, sind die *mrt* von staatlichen Gütern mit unter den *mrt* des *pr-dt* solcher Würdenträger subsumiert, deren Amtsaufgabe mit der Verwaltung staatlicher Güter zusammenhing. Dieses dienenden Personal weist ein gewisses soziales Spektrum auf, das von einfachen Feldarbeitern, über Arbeiter der *pr-šn* genannten Wirtschaftsanlagen und Handwerkern bis hin zu häuslichem Dienstpersonal reichte und unter Umständen selbst untergeordnete Mitarbeiter des Herrn des *pr-dt* einschließen konnte.

In puncto Veranlagung zu Abgabe- und Arbeitsleistungen dem Staat gegenüber unterschieden sich die *mrt* nicht erkennbar von den sozial über ihnen stehenden Mitgliedern der Institutionen, zu denen sie gehörten, wie z. B. den Priestern. In bezug auf den Arbeitsdienst muß man bei ihnen jedoch von weniger prestigeträchtigen und körperlich schweren Arbeiten ausgehen, wobei sie ihren Pflichten persönlich nachkamen, während höhere Beamte sich auch durch Ersatzleute vertreten lassen konnten.

Ob *mrt* prinzipiell berechtigt waren, auch aus eigener Entscheidung heraus eine Institution zu verlassen, d. h. wie stark ihr persönliches Gebundensein an die landbesitzende Institution oder den Großhaushalt war, läßt sich nicht genau feststellen. Ihre Zuweisung auf königlichen Befehl und ihre entsprechende aktenmäßige Registrierung sowie der als Grund für die Befreiung von staatlichen Forderungen oft genannte Wunsch, daß die Gottesopfer geleistet werden sollen in dem begünstigten Tempel, macht allerdings nur geringe Spielräume wahrscheinlich.

<sup>56</sup> Zu dem aufgrund der mangelhaften Quellenlage schwierig zu bestimmenden Verhältnis von *mrt* und *swtjw* siehe oben.

Dem Herrn des *pr-dt* gegenüber befanden sich die *mrt* in einem patriarchalischen Abhängigkeitsverhältnis. Sie konnten auch zu Ka-Dienern bestimmt werden, womit Zugang zu Stiftungsvermögen verbunden war, das aus Naturalbezügen bestehen, aber auch die materiellen Grundlagen der Produktion von Opfergaben umfassen konnte (Felder, Leute und „alle Sachen“). Diese Vermögensanteile bildeten jedoch in der Regel keinen eigenen Besitzverband, sondern blieben Teil einer größeren Einheit, gewöhnlich des Haushaltes des Haupterben des Stifters.

Unter die Hoheit der Tempel und Würdenträgerhaushalte gelangten die *mrt* durch staatlich autorisierte bzw. durchgeführte Aushebung und Zuweisung. Diese Zuweisung konnte zusammen mit Feldern, Vieh und anderen Vermögenswerten erfolgen, so daß die *mrt* in diesem Zusammenhang als Teil des Produktivvermögens einer Institution betrachtet wurden, wobei zur Beschreibung des vergleichbaren Sachverhaltes bereits seit der 4. Dynastie nachweisbar auch der allgemeinere Begriff *rmt* – „Leute“ verwendet wurde.

Einmal zugewiesen, konnten *mrt* mittels *imjt-pr*-Urkunde weitergegeben werden. Für die mit der Zuweisung bzw. Weitergabe verbundenen administrativen Vorgänge waren die Verwaltungsbüros der Residenz – insbesondere das *pr hrj-wdb* und das „Büro der Verträge enthaltenden Akten“ (*is(wj) hrj-htm(t)*) – verantwortlich, unter denen von *Nj-wsr-r<sup>c</sup>* bis *Ttj* zeitweise ein besonderes *mrt*-Büro (*is(wj) mrt*) existierte. Ihre Tätigkeit bildete die verwaltungsmäßige Grundlage für die Erhebung von Abgaben und die Abforderung von Arbeitsleistungen durch den Staat.

Mit königlicher Erlaubnis und als besonderer Gunstbeweis konnten Würdenträger *mrt* für eine eigene Totenstiftung unter den *mrt* ihres Besitzes auswählen. Das spricht für einen zumindest teilweisen Verzicht auf Leistungen, die diese *mrt* normalerweise dem Staat gegenüber zu erbringen hatten bzw. für den Verzicht auf eine anderweitig staatliche Verfügung über diese Personen nach dem Tode des Würdenträgers. Im Regelfall konnte der Staat auch nach ihrer Zuweisung zu einer Institution weiter über die *mrt* verfügen. Sie konnten sowohl zu temporärem Arbeitsdienst eingesetzt werden als auch aus ihrem bestehenden festen Unterstellungsverhältnissen gelöst und anderen Institutionen dauerhaft zugeordnet werden. Diese Zuweisung mußte nicht unbedingt in Zusammenhang mit der Überweisung von Ackerland stehen, so daß eine feste Bindung an den Boden nicht als bestimmendes Merkmal dieser Personengruppe anzusehen ist.

Bei Formulierungen, die auf das Verhältnis der *mrt* zum Boden, den sie bebauten, abheben – wie „sich auf dem Gottesfeld befinden“ –, wird dessen institutionelle Bindung hervorgehoben. Andere Wendungen benennen nur eine passive Beziehung: Felder und *mrt* werden überwiesen, „Liegenschaften werden als *hrj mrt*“ – also „*mrt* enthaltend“ – definiert. Landwirtschaftliche

Arbeiten werden „mit meinem Saatgut, meinen Gespannen, und meinen *mrt* des *dr*“ durchgeführt. Die belegte Ausgabe von Saatgut, die Arbeit in Arbeitstrupps unter Aufsicht, Hinweise auf eine Bezahlung in Form von Rationen, das Führen von Dienstlisten und die harte Behandlung der Dienstvorgesetzten der *mrt* bei der Abrechnung sprechen für sehr weitreichende Abhängigkeitsverhältnisse, die über solche von Pächtern hinausgingen. Unter anderem in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen landbesitzenden Institution, zu der die *mrt* gehörten, wird es dabei aber auch Unterschiede gegeben haben. Dabei ist auch die Existenz pachtähnlicher Verhältnisse nicht auszuschließen, bei denen ganz bestimmte Felder in eigener Regie bewirtschaftet wurden und ein bestimmter Prozentsatz der Ernte zu entrichten war, dessen Höhe zusätzlich davon abhängig gewesen sein muß, ob mit eigenem Vieh und Saatgut gearbeitet wurde oder mit dem des Grundherrn. Auch hier ist jedoch vom Bestehen weitergehender Abhängigkeitsverhältnisse auszugehen, die über die Lieferung der vereinbarten Pacht hinausreichten. Neben der besonderen Verfüg- und Versetzbarkeit der *mrt* waren sie als Angehörige einer landbesitzenden Institution Teil eines größeren arbeitsteiligen Wirtschaftskreislaufes, in den sie ihre Arbeitskraft einzubringen hatten und über den sie ihrerseits eine breite Palette lebensnotwendiger Produkte bezogen.

Kriterien, die uns zwischen Bauern, Pächtern und Landarbeitern unterscheiden lassen, spielten dabei offensichtlich für die Ägypter im Zusammenhang mit der Nutzung des Begriffes *mrt* keine Rolle, so daß allgemein abhängige Personen landbesitzender Institutionen unter *mrt* subsumiert werden konnten, die nach modernen Kriterien unterschiedlichen sozialen Schichten angehörten.

Obgleich es unwahrscheinlich ist, daß im hohen Alten Reich noch Ortschaften existierten, die sich der staatlichen Einflußnahme und administrativen Einbindung entziehen konnten, so daß die Masse der Bevölkerung de facto aus Personen mit dem sozialen Status von *mrt* bestanden haben muß, ist eine allgemeine Verwendung des *mrt*-Begriffes im Sinne von „Volk, einfache Bevölkerung“ anhand der vorhandenen Quellen und insbesondere Quellengattungen für das Alte Reich nicht erkennbar.

## LITERATUR

- ALTENMÜLLER, H., 1998: *Die Wanddarstellungen im Grab des Mehu in Saqqara*, AV 42, Mainz.
- ANDRÁSSY, P., 1988: *Untersuchungen zum ägyptischen Staat des Alten Reiches und seinen Institutionen*, Dissertation A, Humboldt-Universität zu Berlin (unveröffentlicht).
- ID., 1993: *Das pr-šn<sup>c</sup> im Alten Reich*, in: SAK 20, 17–35.
- ARNOLD, F., 1990: *The Control Notes and Team Marks, The South Cemeteries of Lisht 2*, PMMA 23, New York.
- BAKIR, ABD EL-MOHSEN, 1952: *Slavery in Pharaonic Egypt*, CASAE 18, Kairo.
- BERLEV, O. D., 1972: *Trudovoe Naselenie v Egipte v epochu srednego carstva*, Moskau.
- ID., 1978: *Obschestvenne Otnoschenia v Egipte Epochu Crednevo Zarstva, Sozialnoi sloi „zarskich hmww“*, Moskau.
- BLACKMAN, A. M., 1924: *The Rock-Tombs of Meir IV*, ASE 25, London.
- ID., 1953: *The Rock-Tombs of Meir V*, ASE 28, London.
- DAVIES, N. DE G., 1900: *The Mastaba of Ptahhetep and Akhethetep at Saqqarah I*, ASE 8, London.
- ID., 1901: *The Rock Tombs of Sheikh Said*, ASE 10, London.
- ID., 1902: *The Rock Tombs of Deir el-Gebrâwi*, 2 vols., ASE 11–12, London.
- DUELL, P., 1938: *The Mastaba of Mereruka*, 2 vols., OIP 31/39, Chicago.
- EICHLER, E., 1993: *Untersuchungen zum Expeditionswesen des Ägyptischen Alten Reiches*, GOF IV, Bd. 26, Wiesbaden.
- ID., 1998: *Neue Expeditionsinschriften aus der Ostwüste Oberägyptens*, Teil II. *Die Inschriften*, in: MDAIK 54: 250–266.
- EYRE, C., 1987: *Work and Organization of Work in the Old Kingdom*, in: M. A. POWELL (ed.), *Labor in the Ancient Near East*, American Oriental Series 68, New Haven, 5–48.
- ID., 1994: *Feudal Tenure and Absentee Landlords*, in: S. ALLAM (Hrsg.), *Grund und Boden in Altägypten*, Tübingen, 107–134.
- FIRTH, C. M., und B. GUNN, 1926: *Teti Pyramid Cemeteries, I. Text, II. Plates, Excavations at Saqqara*, Kairo.
- FISCHER, H. G., 1979: *Review of S. Hassan, Excavations of Saqqara, 1937–1938*, in: JEA 65, 176–182.

- ID., 1996: *Varia Nova, Egyptian Studies III*, New York.
- FRANKE, D., 1983: *Altägyptische Verwandtschaftsbezeichnungen im Mittleren Reich*, HÄS 3, Hamburg.
- GOEDICKE, H., 1967: *Königliche Dokumente aus dem Alten Reich*, ÄA 14, Wiesbaden.
- GOEDECKEN, K. B., 1976: *Eine Betrachtung der Inschriften des Meten im Rahmen der sozialen und rechtlichen Stellung von Privatleuten im ägyptischen Alten Reich*, ÄA 29, Wiesbaden.
- GRDSELOFF, B., 1943: *Deux Inscriptions juridiques de l'Ancien Empire*, in: ASAE 42, 25–70.
- ID., 1951: *Le «bois» cachet officiel des gouverneurs*, in: ASAE 51, 153–157.
- HAFEMANN, I., 1985: *Zum Problem der staatlichen Arbeitspflicht im Alten Ägypten I. Die königlichen Dekrete des Alten Reiches*, in: AoF 12, 3–21.
- HASSAN, S., 1975: *Excavations at Saqqara, 1937–1938, Vol. II. Mastabas of Ny-‘ankh-Pepy and Others*, Kairo.
- HAYES, W. C., 1955: *A Papyrus of the Late Middle Kingdom in the Brooklyn Museum (Pap. Brooklyn 35.1446)*, Brooklyn.
- ID., 1960: *A Selection of Thuthmoside Ostraca from Der el-Bahri*, in: JEA 46, 29–52.
- HELCK, W., 1954: *Untersuchungen zu den Beamtentiteln des ägyptischen Alten Reiches*, ÄF 8, Glückstadt.
- ID., 1955: *Rezension zu Bakir, Slavery*, in: OLZ 50, 448–450.
- ID., 1956: *Wirtschaftliche Bemerkungen zum privaten Grabbesitz im Alten Reich*, in: MDAIK 14, 63–75.
- ID., 1958: *Zur Verwaltung des Mittleren und Neuen Reiches*, Leiden – Köln.
- ID., 1975a: *Wirtschaftsgeschichte des Alten Ägypten im 3. und 2. Jahrtausend v. Chr.*, Leiden.
- ID., 1975b: *Historisch-Biographische Texte der 2. Zwischenzeit und neue Texte der 18. Dynastie*, KÄT, Wiesbaden.
- JAQUET-GORDON, H., 1962: *Les Noms des Domaines funéraires sous l'Ancien Empire Égyptien*, BdE 34, Kairo.
- JONES, D., 2000: *An Index of Ancient Egyptian Titles, Epithets and Phrases of the Old Kingdom*, 2 vols., BAR International Series 866, Oxford.
- KAMAL, A., 1912: *Fouilles à Dara et à Qoçêr el-Amarna*, in: ASAE 12, 128–142.

- KANAWATI, N., 1989: *The Rock Tombs of El-Hawawish, The Cemetery of Akhmim IX*, Sydney.
- ID., 1992: *Akhmim in the Old Kingdom, Part I. Chronology and Administration, The Australian Centre for Egyptology Studies 2*, Sydney.
- ID., 1999: *The Tomb of Hesi*, in: *BACE* 10, 67–76.
- ID., und A. HASSAN, 1997: *The Teti Cemetery at Saqqara II. The Tomb of Ankhmahor, ACE Reports 9*, Sydney.
- KAPLONY, P., 1981: *Die Rollsiegel des Alten Reiches II. Katalog der Roll-siegel*, Brüssel.
- KEMP, B. J., 1983: *Old Kingdom, Middle Kingdom and Second Intermediate Period*, in: B. C. TRIGGER *et. al.*, *Ancient Egypt. A Social History*, Cambridge.
- LOPEZ, J., 1967: *Inscriptions de l'Ancien Empire à Khor el-Aquiba*, in: *RdE* 19, 51–66.
- MALEK, J., 1986: *In the Shadow of the Pyramids, Egypt during the Old Kingdom*, London.
- MARIETTE, A., 1880: *Abydos II*, Paris.
- MARTIN-PARDEY, E., 1976: *Untersuchungen zur ägyptischen Provinzialverwaltung bis zum Ende des Alten Reiches, HÄB 1*, Hildesheim.
- EAD., 1984: *Gedanken zum Titel imj-r3 wpt*, in: *SAK* 11, 231–252.
- MCFARLANE, A., 1995: *The God Min to the End of the Old Kingdom, ACE Studies 3*, Sydney.
- MEGALLY, M., 1974: *A propos de l'organisation administrative des ouvriers à la XVIII<sup>e</sup> Dynastie*, in: *Studia Aegyptiaca I (Fs Wessetzky)*, Budapest, 297–311.
- MORENO GARCIA, J. C., 1998: *La population mrt: une approche du problème de servitude dans l'Égypte du III<sup>e</sup> Millénaire (I)*, in: *JEA* 84, 71–83.
- ID., 2000: *Acquisition de serfs durant la Première Période Intermédiaire: une étude d'histoire sociale dans l'Égypte du III<sup>e</sup> Millénaire*, in: *RdE* 51, 123–139.
- MOUSSA, A. M., und H. ALTENMÜLLER, 1977: *Das Grab des Nianchchnum und Chnumhotep, AV 21*, Mainz.
- ID., und F. JUNGE, 1975: *Two Tombs of Craftsmen, AV 9*, Mainz.
- MÜLLER-WOLLERMANN, R., 1987: *sw.tjw – Bauern als Kolonisatoren*, in: *VA* 3, 263–267.
- NEWBERRY, P. E., 1893: *Beni Hasan I, ASE 1*.



- ID., 1912: *The Inscribed Tombs of Ekhnim*, in: AAA 4, 99–120.
- OSING, J., et al., 1982: *Denkmäler der Oase Dachla, Aus dem Nachlaß von Ahmed Fakhry*, AV 28, Mainz.
- PARKINSON, R.B., 1991: *The Tale of the Eloquent Peasant*, Oxford.
- PEREPEL'KIN, J.J., 1986: *Privateigentum in der Vorstellung der Ägypter des Alten Reiches*, herausgegeben und übersetzt von R. MÜLLER-WOLLER-MANN, Tübingen.
- ID., 1988: *Chosjaistwo staroegipetskich Welmosh*, Moskau.
- PIACENTINI, P., 1997: *Enquête sur les scribes dans la société égyptiennes de l'Ancien Empire (les nécropoles Memphites)*, (Thèse de doctorat, EPHE IV<sup>e</sup> Sect., Paris Octobre 1997), 4 vols., Paris.
- POSENER-KRIEGER, P., 1975: *Les Papyrus de Gébélein, Remarques préliminaires*, in: RdE 27, 211–221.
- EAD., 1976: *Les Archives du Temple Funéraire de Néferirkarê-Kakaï (Les Papyrus d'Abousir)*, BdE 65.
- EAD., DE CENIVAL, J.-L., 1968: *Hieratic Papyri in the British Museum, Fifth Series, The Abusir Papyri*, London.
- POSTOWSKAJA, N.M., 1962: *Zur Funktion des Pr hrj-wdb Rhjt Mrt im Ägypten der Epoche des Alten Reiches* (Russ.), in: *Kratkije Soobschtschenija Instituta Narodov Asii, Drevni Wostok* 46, 159–173.
- ROTHER, R.D., und W.K. MILLER, 1999: *More Inscriptions from the Southern Eastern Desert*, in: JARCE 36, 87–101.
- SIMPSON, W.K., 1976: *The Mastabas of Qar and Idu G 7101 and 7102, Giza Mastabas 2*, Boston.
- ID., 1992: *The Offering Chapel of Kayemnofret in the Museum of Fine Arts Boston*, Boston.
- STRUDWICK, N., 1985: *The Administration of Egypt in the Old Kingdom*, London.
- VANDIER, J., 1978: *Manuel d'Archéologie Égyptienne*, Tome VI. *Bas-reliefs et peintures, Scènes de la vie agricole à l'Ancien et au Moyen Empire*, Paris.